Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

291/92
(XXV. Reihe, 3/4)

Die Stellung der römischen Kirche zum Studium und zur Verbreitung der Bibel

Von

Superintendent Lic. Rönneke,
Gommern.

Halle (Saale) 1910
Verlag des Evangelischen Bundes.

Die Stellung der römischen Kirche zum Studium und zur Verbreitung der Bibel.

Von Superintendent Liz. Rönneke, Gommern.

„Das ist die Ursache aller Übel, daß man die heilige Schrift nicht kennt“ (Joh. Chrysostomus: In ep. ad Col. hom. IV, 21).

„Das Wort sie sollen lassen stahn“ (D. M. Luther).

Bekanntlich haben im vorigen Jahrhundert die beiden Päpste Pius IX. und Leo XIII. wiederholt alle getauften Christenleute in evangelischen Ländern für die römische Kirche in Anspruch genommen und an sie die Zumutung gestellt, sich reumütig und freiwillig unter die Botmäßigkeit des römischen Oberbischofs zu begeben. Die amtliche wie die halbamtliche Presse der römischen Kurie, die ihr ja in allen Ländern zahlreich zur Verfügung steht, bemühte sich eifrigst, das Begehren ihres kirchlichen Oberhauptes durch den dreisten Hinweis zu unterstützen, daß der Protestantismus in der Auflösung begriffen und unaufhaltsamem Siechtum verfallen sei, ja in den letzten Zügen liege. Doch zeigten die Evangelischen für Roms Liebeswerben taube Ohren und dem Protestantismus fiel es nicht ein, auf Wunsch seines unversöhnlichen Gegners zu sterben und von der Bildfläche zu verschwinden. Da werden denn von Roms bekannter Schlangenklugheit andere Wege gefunden und eingeschlagen, um den Protestantismus angeblich mit geistigen Waffen zu überwinden. Man hält Vorträge und schreibt Bücher, welche die Welt überzeugen sollen, daß die Vorwürfe und Anklagen, wie sie von der Kirche der Reformation gegen die Papstkirche erhoben werden, ganz oder doch zum größten Teil unbegründet seien und, wenn man genauer zusehe, sich als vererbte, von Jahrhundert zu Jahrhundert leider festgehaltene Vorurteile entpuppen, deren sich ein ehrlicher Protestant so schnell als möglich zu entledigen habe, um nicht mit Recht der „Unwissenheit in katholischen Dingen“ [1]) geziehen zu werden.

Zu diesen Vorurteilen gehört nach neueren Darlegungen katholischer Schriftsteller wie Majunke, Galland, Krebs, Michael, Pastor, Falk, Hilgers,

1) Eine der oberflächlichsten Schriften in dieser Beziehung ist W. Heile: Unkenntnis Andersgläubiger in catholicis. Ein Beitrag zur Frage der protestantischen Superiorität. Trier, Paulinus=Druckerei 1908 (vgl. S. 15—16 über „das Lesen der heiligen Schrift!“).

Peters auch die unter Protestanten „beliebte“ Behauptung, daß die römische Kirche ihren Gliedern das Bibellesen verbiete oder doch nach Kräften erschwere, um einer Prüfung ihrer Lehren und Gebräuche zu entgehen, die leicht ihre Herrschaft über die Seelen erschüttern könne. So ist z. B. im Jahre 1908 bei Ferd. Schöningh in Paderborn ein erweiterter Vortrag des Prof. D. Norbert Peters im Druck erschienen, der „Kirche und Bibellesen oder die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche zum Bibellesen in der Landessprache“ behandelt. Als theoretische Grundlage stellt er darin S. 16 die Sätze auf: „1. Nach katholischer Lehre ist das Bibellesen nicht notwendig, aber überaus nützlich; 2. Die Kirche legt ihren Gliedern den Text der Bibel, seine Übersetzung und seine Erklärung vor, woran die Leser sich bei ihrer Bibellektüre zu halten haben; 3. Die Kirche hat das Recht, das Bibellesen ihrer Kinder nach pastoralen Erwägungen zu regeln, es gegebenenfalls auch zu beschränken.“ In letzterer Hinsicht behauptet der Verfasser S. 26: „Ein allgemeines und völliges Bibelverbot hat in der katholischen Kirche niemals existiert, sondern nur gewisse Beschränkungen, die der Kampf gegen die Häresien und die Mißstände forderte, welche allgemeines und unterschiedsloses Lesen aller Bibelausgaben für die Kirche notwendig zeitigen mußte“.[1] Als heute geltendes Recht stellt Verfasser unter Hinweis auf die Konstitution Leo XIII. vom 25. Januar 1897 „Officiorum ac munerum“ (S. 29) hin: „Es sind auch heute noch verboten: 1. alle von Nichtkatholiken herausgegebenen Ausgaben des Urtextes der Bibel und der alten Übersetzungen; 2. alle von Nichtkatholiken besorgten Ausgaben der späteren Übersetzungen; 3. alle von Nichtkatholiken angefertigten Übersetzungen in die Volkssprache; 4. auch die von Katholiken angefertigten Übersetzungen in die Volkssprache, wofern sie nicht vom Apostolischen Stuhle approbiert“ (gutgeheißen. Anm. d. H.) „oder mit Anmerkungen aus den Werken der Kirchenväter oder“ (in der angeführten Konstitution Leo XIII. steht atque: „und“) „katholischer Gelehrten versehen sind und die bischöfliche Druckerlaubnis erhalten haben“.

Es ist also nach Anordnung des Papstes einem Gliede der römischen Kirche das Lesen der Bibel im Urtext oder in alten Übersetzungen nur gestattet, wenn die betr. Ausgabe von einem Katholiken herrührt, in der Volkssprache aber nur unter der Bedingung, daß er eine Übersetzung gebraucht, welche vom Apostolischen Stuhle gutgeheißen ist oder, mit Anmerkungen der Kirchenväter und katholischer Gelehrten versehen, die bischöfliche Druckerlaubnis erhalten hat. Prof. D. Peters gesteht merkwürdigerweise selbst (S. 31), daß unter den ohne Anmerkungen gedruckten deutschen Bibelübersetzungen dem Katholiken nur die Allioli's (neubearbeitet von Arndt) gestattet ist, weil sie allein vom Apostolischen Stuhle

[1] Auch G. Prezzolini: „Wesen, Geschichte und Ziele des Modernismus“ (bei E. Diederichs, Jena 1909) sagt S. 61: „Man muß die Verbote der Bibellektüre als eine disziplinarisch-soziale Maßregel (seitens der römischen Kirche) ansehen.“ Er erkennt aber S. 183 unumwunden an, daß „die katholische Lehre die Bibel nahezu unzugänglich gemacht hat“.

gutgeheißen sei. Hierzu fügt er ganz naiv das schwerwiegende Eingeständnis: „Überfluß an Drucken dieser zulässigen Ausgaben, die den verschiedenen Anforderungen an Format, Ausstattung und Preis entsprechen, haben wir freilich gerade noch nicht; besonders fehlt vollständig eine billige deutsche Volksausgabe der ganzen Bibel in einer zulässigen katholischen deutschen Übersetzung.“ Da liegt doch die Frage nahe, wie denn die Katholiken der schönen Aufforderung des D. Peters nachkommen sollen: „Lesen wir also die Bibel eifrig!“ (a. a. O. S. 36), wenn Bibeln in deutscher Sprache, die der Papst zu lesen gestattet, zu billigem Preise gar nicht vorhanden sind. Die bei Pustet in Regensburg erschienene erlaubte Bibel in der Allioli-Arndtschen Übersetzung kostet gebunden 22 Mark! Wie viele werden sich diese Ausgabe machen, wenn die höchste Autorität der römischen Kirche lehrt, daß das Bibellesen nicht notwendig, sondern nur nützlich ist?

Weiter muß wohl beachtet werden, was genannter Verfasser S. 32 wörtlich erklärt: „Hindert somit das geltende Recht unserer (römischen) Kirche heute keinen Katholiken, die deutsche Bibel eifrig zu lesen und nach Kräften für ihre Verbreitung zu arbeiten, so folgt aus den dargelegten Grundsätzen (s. S. 2) und der heutigen Rechtslage doch keineswegs der Satz, daß man nunmehr jedem unterschiedslos die ganze hl. Schrift als Lektüre in die Hand geben soll. Aber nicht kirchenrechtliche Bestimmungen stehen hier im Wege, sondern pädagogische und allgemein ethische Bedenken.“ Das heißt doch mit der andern Hand sofort wieder nehmen, was man mit der einen anscheinend gegeben hat. Während man lobend hervorhebt, daß seit 1897, nämlich mit der Konstitution Leo XIII. vom 25. Januar, die schärfere bisher geltende kirchliche Vorschrift hinsichtlich des Lesens der Bibel in der Landessprache erheblich gemildert sei, muß man zugeben, daß zwar nicht mehr kirchenrechtliche Bestimmungen am Gebrauche wie an der Verbreitung der Bibel hindern, jedoch immer noch erzieherische und sittliche Bedenken, wenn nämlich zu befürchten ist, daß die Bibel in den Händen der Leser mehr Schaden als Nutzen stiften werde. Hierüber hat natürlich der Priester zu bestimmen und seine Entscheidung ist im Grunde sachlich gleichbedeutend mit der früher vorschriftsmäßig notwendigen und erforderlichen Erlaubnis. Jedenfalls ist die Sache nicht ganz klar, und ein guter Katholik wird, wie es das ultramontane „Märkische Kirchenblatt“ (1901 Nr. 14) betont, „bevor er an die unterschiedslose Lesung der biblischen Bücher herantritt, sich mit seinem Beichtvater ins Einvernehmen setzen, der darüber zu entscheiden hat, ob die betreffende Lektüre für ihn nützlich, weniger gut oder gar gefährlich sei.“ Trotz der Bestimmungen der Konstitution Leo XIII. vom 25. Jan. 1897 glaubt genanntes ultramontanes Blatt wörtlich behaupten zu können: „Jedenfalls hat ein Seelsorger oder Beichtvater, wenn für ihn die Annahme begründet ist, daß einem Katholiken das Bibellesen zum Schaden gereichen kann, dasselbe einzuschränken oder zu verbieten.“ Liegt hiernach „das konfessionelle Vorurteil“ und „die alte Geschichtslegende“ vom Bibelverbot nur auf Seite protestantischer Fanatiker? —

Um ein gesichertes und klares Urteil in der Sache zu gewinnen, prüfen wir im Folgenden an der Hand der Geschichte die Stellung der amtlichen römischen Kirche zur Verbreitung und zum Studium der Bibel. Wir werden ohne Mühe finden und zeigen, daß sie im Laufe der Zeit allerdings die Verbreitung der Bibel so gehemmt und das Studium der heiligen Schrift so unterbunden hat, daß ihre Glieder vom Inhalte des geschriebenen Wortes Gottes so gut wie gar nichts kennen und im 20. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung erst wieder anfangen müssen, die Bekanntschaft der Bibel zu machen, um mit dem Psalmisten zu erfahren: „Dein Wort ist Leuchte meinen Füßen und ein Licht auf meinen Wegen." (Allioli Ps. 118 [nach unserer Zählung 119], 105). Von der durch die Hierarchie mitverschuldeten[1]) weitverbreiteten Unkenntnis der heiligen Schrift unter Priestern und Laien hat unzweifelhaft die römische Kirche selbst den größten Schaden gehabt. Denn je gründlicher man diese Sonderkirche kennen lernt, desto mehr merkt man, daß sie unter das Wort des Herrn fällt: „Ihr irret, da ihr die Schrift nicht kennt, noch auch die Kraft Gottes" (Matth. 22, 29 nach der vom Apostolischen Stuhle gutgeheißenen, mit bischöflicher Druckerlaubnis versehenen neuesten Übersetzung des früheren Protestanten und jetzigen Jesuiten P. Augustin Arndt!)

Wir können es nur freudig begrüßen, wenn heutzutage solche Stimmen wie die des Benediktinerpaters Hilbebrand Höpfl oder des Prof. der kath. Theologie D. Norbert Peters laut werden, die ungescheut den Finger auf die blutende Wunde der ungenügenden Kenntnis und Verbreitung der heiligen Schrift innerhalb der römischen Kirche legen und trotz aller noch bestehenden Schwierigkeiten Klerus wie Laien zum Studium der Bibel ermuntern, das bisher unter ihnen so überaus vernachlässigt war. Was hierbei herauskam, sagen uns unanfechtbare Zeugen aus der römischen Kirche selbst. „Unwissenheit in den wesentlichsten religiösen Wahrheiten und eine fast zur Geschmacklosigkeit entartete Frömmigkeit sind die Folgen, unter denen wir heute noch zu leiden haben." So schreibt mit Bezug auf französische kirchliche Zustände der Bischof Lacroix von Tarentaise (Friedensblätter 1906 X, 90). Und in einer Pfingstpredigt des Benediktinerpaters Odilo Rottmanner (München 1902 II, 53) lesen wir: „Selbst solche Christen, die es in anderen Dingen zu einer hohen Erkenntnis und Bildung gebracht haben, stehen vor der reichhaltigen Weisheit der heiligen Schrift manchmal wie Kinder vor den zerstreuten Trümmern eines Geduldspieles und sind nicht imstande, die Bruchstücke, die ihnen vor Augen kommen, zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufügen." Diesem Urteile eines deutschen Ordensmannes wie eines französischen Bischofs reihen wir noch dasjenige des italienischen Jesuitenpaters Curci an, welcher in der Vorrede zu seinem 1879 in Turin, Rom und

1) Der Jesuitenpater Curci (Vaticano regio S. 258) schreibt: „Ich glaube die italienische (römische) Kirche hinreichend zu kennen, um sagen zu dürfen, es hat sie das Unglück betroffen, wofür der Vatikan verantwortlich ist, daß unser Herr Jesus Christus mit seinem Beispiel, seiner Lehre, seinen unsterblichen Hoffnungen aus unserer Mitte verbannt ist."

Florenz bei Fratelli Bocca erschienenen Kommentar zum Neuen Testamente (Avvertenze preliminari I, 23) erklärt, der italienische Klerus kenne im großen und ganzen die heilige Schrift nur soweit, als er davon im Brevier und Missale liest. Sonst wisse er nichts von Christi Person, Taten, Leben und Vorbild, nichts von den großen Geheimnissen des Glaubens. Könne es da wundernehmen, wenn auch die Laienwelt in Italien kaum eine Ahnung von dem Vorhandensein eines Neuen Testamentes habe?

Sehen wir des nähern, ob dieser zuständige Zeuge auf römischer Seite zu scharf geurteilt hat. Es ist von seiten der evangelischen Christen weder „ein unbegründeter Vorwurf" noch „ein unberechtigtes Vorurteil" gegen die katholische Kirche oder, was bei der Lage der Dinge dasselbe ist, gegen die römische Hierarchie, wenn gesagt wird „sie suche die Katholiken von der lauteren Quelle des Wortes Gottes, wie sie in der Bibel sprudelt, im Interesse ihrer Herrschaft über die Seelen zurückzuhalten" (Peters a. a. O. S. 1). Der geneigte Leser urteile selbst.

Zunächst, wie hielt es vor der Entstehung und Bildung des römischen Katholizismus die alte christliche Kirche der ersten Jahrhunderte mit dem Bibellesen von seiten der Vorsteher und Leiter wie der Glieder der Gemeinden? Die ersten Christengemeinden kannten das Wort des Propheten: „Forschet nach im Buche Jahves und leset!" (Jes. 34, 16). Sie kannten auch ihres Herrn und Meisters Wort: „Ihr durchforscht die Schrift, weil ihr vermeint in ihr ewiges Leben zu haben, und sie ist es, die von mir Zeugnis ablegt" (Joh. 5, 39). Sie beachteten des Apostels Petrus Wort: „Wir besitzen das prophetische Wort um so fester; ihr tut gut, euch daran zu halten als an ein Licht, das uns im Finstern scheint, bis der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in euren Herzen" (II. Petr. 1, 10). Und wenn sie aus des Apostels Paulus Briefen (Col. 3, 16; I. Thess. 5, 27) die Mahnung vernahmen: „Lasset das Wort Christi mit all seiner Weisheit reichlich unter euch wohnen", so waren sie gar nicht in Zweifel darüber, daß sie das Evangelium mit seinem ganzen Heilsinhalt nicht vorübergehend oder kümmerlich, sondern so viel als möglich in Gemeinde, Haus und Herz als Gotteskraft und Gottessegen nach innen wie nach außen wohnen und walten lassen sollten.

Der Apostel Paulus ist weit entfernt, dem Timotheus, seinem geliebten und getreuen Sohn in dem Herrn (I. Kor. 4, 17), seinem Missionsgehilfen und Reisebegleiter, es zu verdenken, daß er von Kind auf mit der heiligen Schrift vertraut ist. Im Gegenteil, er gibt ihm die ausdrückliche Versicherung, daß sie, die heilige Schrift, ihn zum Heile unterweisen könne durch den Glauben an Jesum Christum. Denn die ganze Schrift ist von Gott eingegeben und nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Zurechtweisung und Erziehung in der Gerechtigkeit, auf daß durch sie der Mensch Gottes vollkommen werde, zu jedem guten Werke bereit (II. Tim. 3, 15—17). Derselbe Apostel ist weit entfernt zu glauben, daß etwa die einfachen Leute in den Christengemeinden seine Briefe nicht verstünden und darum damit nichts zu tun haben sollten. Im Gegenteil, er schreibt an die Christen in Colossä (4, 16): „Wenn bei euch dieser Brief vorgelesen ist, so tragt Sorge, daß er auch

in der Gemeinde zu Laodicea gelesen werde, und ihr dagegen den an die dortigen Christen gerichteten Brief zu lesen bekommt". Wollten die alten Christengemeinden diesem Verlangen des Apostels nachkommen, so mußten sie, da sie doch wohl ihren Brief des Apostels als kostbaren Schatz im Besitze der Gemeinde zu erhalten wünschten, Abschriften anfertigen und weitergeben. Wir sehen auch aus den einleitenden Worten des Evangeliums Lucä (1, 1—3), daß schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung schriftliche Nachrichten über die evangelischen Heilstatsachen vorhanden waren, aus denen der Evangelist seinem lieben Theophilus nach genauer Erforschung einen sicheren Grund der christlichen Lehre darbieten will. Im 2. Briefe des Petrus (3, 16), der wohl, wie auch der erste, an eine ganze Anzahl kleinasiatischer Christengemeinden gerichtet ist, wird das Vorhandensein mehrerer Briefe des Apostels Paulus sowie die Bekanntschaft des Verfassers des Briefes und der Leser damit vorausgesetzt. Noch mehr lesen wir von den Christen in Beröa (Apost. 17, 11). Sie nahmen nicht nur das ihnen verkündete Evangelium mit aller Bereitwilligkeit auf und an, sondern forschten täglich in der heiligen Schrift, ob es sich also verhielte, wie ihnen gesagt worden war. Daraus sehen wir, daß es weder als Unrecht noch als Ungehorsam galt, die Wahrheit der apostolischen Predigt an dem Inhalt der heiligen Schrift zu prüfen. Niemals haben die Apostel den Gliedern der Christengemeinden zugemutet, unbesehen die Lehre einer „unfehlbaren Kirche" anzunehmen und sich zu hüten, das „tote Bibelbuch" zu befragen. Auch davon ist nirgends im Neuen Testamente die Rede, was Rom und seine Anhänger heute behaupten, daß die erste und vornehmste Glaubensquelle des Christen die Lehre der Kirche, der Inhalt der heiligen Schrift aber erst die nächste, untergeordnete Glaubensquelle sei, deren Kenntnis nicht für notwendig, sondern nur für nützlich zu gelten habe. Im Gegenteil beweist das Verhalten der Christen in Beröa, daß die heilige Schrift die wichtigere und höhere Glaubensregel für die altchristlichen Gemeinden bildete, an der sogar die apostolische Heilsverkündigung nachgeprüft wurde. Auch davon finden wir nichts im Neuen Testamente, daß die alte Kirche, wie später die römische Kirche, den Kampf gegen die Irrlehrer als Grund für Bibelverbote oder Beschränkungen im Gebrauche der heiligen Schrift den Laien gegenüber angesehen hat, um sie vor Seelenschaden zu bewahren. Denn als im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung namhafte Irrlehrer, wie die Gnostiker, auftraten und ihre vom Evangelium abweichende Lehre mit Hinweis auf die heilige Schrift verteidigten, erfuhr das Lesen der Evangelien und apostolischen Briefe in den alten Christengemeinden von keiner Seite irgendwelche Einschränkung. Das geben auch heute katholische Gelehrte zu und bestätigen, daß das Lesen der heiligen Schriften in dieser Zeit nach wie vor aufs dringendste empfohlen wurde. Wir besitzen übrigens unzweifelhafte Zeugnisse darüber, daß die Ältesten der christlichen Gemeinden, die als Gemeindevorsteher auch Presbyter oder Bischöfe hießen, das von ihren Gemeindegliedern eifrig geübte Lesen der heiligen Schrift nicht nur billigten, sondern dringend ans Herz legten.

So schreibt Clemens von Rom am Ende des 1. Jahrhunderts: „Leset fleißig die heiligen Schriften, die wahren Aussprüche des heiligen Geistes" (I, 45) und an anderer Stelle: „Ihr kennet, Geliebte, recht gut die heiligen Schriften, ihr habt gute Einsicht in die Aussprüche Gottes, behaltet sie, um euch daran zu erinnern" (I, 53). Polykarp von Smyrna bemerkt in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts: „Ich habe die Zuversicht zu euch, daß ihr in den heiligen Schriften wohl bewandert seid" (Ep. ad Phil. c. 13). Justin der Märtyrer sagt um 166 in seiner Verteidigungsschrift des Christentums (Apol. I, 44): „Wir Christen lesen nicht nur ohne Scheu diese heiligen Schriften, sondern wir bieten sie auch euch, den Heiden, wie ihr sehet, zur Einsicht dar, weil wir wissen, daß ihr alle sie noch köstlich finden werdet". An einer anderen Stelle (Cohort. ad Gr. c. 35) äußert er sich: „Richtet euer Augenmerk allein auf die heilige Schrift und gebt keinem Menschen Gehör, der sich nicht angelegen sein läßt, alle Beweise aus ihr zu nehmen und alles auf sie zurückzuführen; das Notwendige ist in der Schrift so klar, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf." Man wird zugeben müssen, daß eine derartige Stellung zur heiligen Schrift keineswegs römisch, sondern protestantisch ist! Irenäus von Lyon (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts) hat den Ausspruch getan: „Die heilige Schrift ist vollständig jedem Verständnisse zugänglich; diese reine und zuverlässige Quelle der Wahrheit verlassen, heißt sein Haus auf einen Sandhaufen bauen; letzteres tun die Irrgläubigen, welche die Schrift für unvollständig und dunkel halten und sich stellen, als ob man in ihr die Wahrheit nicht ohne Hilfe anderer Überlieferungen entdecken könnte." Verurteilt dieser Schüler des Polykarp, der als Bischof gewiß die apostolische Lehre kannte, nicht deutlich die heutige Praxis Roms? Um dieselbe Zeit erklärt Clemens von Alexandrien (Admon. ad gentes): „Das göttliche Wort ist ja keinem verheimlicht; dies Licht ist gemeinsamer Besitz Aller; eilet denn zu eurem Heile." Von dem geförderten Christen sagt er weiter (Strom. 7, 7), daß seine Opfer in Gebet und Lobpreis Gottes sowie im Lesen der heiligen Schrift vor der Mahlzeit bestehen. Tertullian von Karthago begründet im Anfang des 3. Jahrhunderts seinen Widerspruch gegen das Eingehen einer Mischehe zwischen Christen und Heiden damit, daß er betont, in solchen Ehen werde dem Glauben seine aus dem Lesen der heiligen Schrift zu schöpfende Nahrung genommen (ad ux. 2, 6). Er schreibt ferner (Apol. 18): „Gott gab uns die heilige Schrift, damit wir vollkommener und nachdrücklicher sowohl ihn selbst als seinen Willen kennen lernen." Der große Kirchenlehrer Origenes (1. Hälfte des 3. Jahrhunderts) spricht sich (hom. 9 in levit.) folgendermaßen aus: „Wir wünschen, daß ihr euch ernstlich bemüht, nicht allein in der Kirche das Wort Gottes zu hören, sondern euch auch in euren Häusern darin übt und das Gesetz des Herrn Tag und Nacht betrachtet, denn da ist Christus."

Als sich aber der römische Bischof Stephanus in der Frage der Ketzertaufe auf die Überlieferung seiner Amtsvorgänger berief, da erwiderte ihm Cyprian von Karthago, der Schüler Tertullians, ebenfalls in der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts: „Stammt etwa die Überlieferung

aus der Machtvollkommenheit des Herrn und den Evangelien oder von dem Gebote der Apostel und den Episteln her? Denn daß zu tun sei, was geschrieben steht, bezeugt Gott, der zu Josua spricht: ‚Nicht weiche das Buch dieses Gesetzes von deinem Angesicht, sondern achte darauf alles zu tun, was darin geschrieben steht‘; durch Jesaias ruft er: ‚Ohne Grund ehren sie mich, Menschensatzungen lehrend‘; die Überlieferung ohne die Wahrheit ist nur ein veralteter Irrtum; nicht nach der Überlieferung ist zu entscheiden, sondern mit der Vernunft zu siegen; im Evangelium sagt der Herr: ‚Ich bin die Wahrheit‘; er sagte nicht: ‚Ich bin die Überlieferung‘; darum muß, wo die Wahrheit offenbart ist, ihr gegenüber die Überlieferung weichen". Man sieht unschwer, daß dieser alte Bischof von Karthago seinem „Amtsgenossen" in Rom, wie er ihn nennt, dasselbe sagt, was die evangelischen Christen der Lehre und Praxis der römischen Kirche entgegenhalten, die bis heute der kirchlichen Überlieferung ein höheres Ansehen zuschreibt als der heiligen Schrift. Der hervorragende Kirchenlehrer **Athanasius** (1. Hälfte des 4. Jahrhunderts) spricht offen aus: „Mächtiger als alle Synoden ist die heilige Schrift; sie ist die Lehrmeisterin des rechten Glaubens und für sich ausreichend zur Erkenntnis der Wahrheit wie zur Tugend und Seligkeit." **Basilius** der Große sagt: „Jeder Christ muß aus der Bibel schöpfen, wenn er anders in Tugend und Erkenntnis wachsen und sich nicht an Menschensatzungen gewöhnen will; die Reden und Schriften unserer Lehrer laßt uns mit den Lehren der Bibel vergleichen und das mit den letzteren Übereinstimmende annehmen!" Ein anderer großer Kirchenlehrer, **Ambrosius** (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts), mahnt: „Der Glaube soll an den Aussprüchen der heiligen Schrift geprüft werden, da nur Christus unser unfehlbarer Lehrmeister ist und unsere Zweifel nur mittels der heiligen Schrift beseitigt werden können." **Eusebius**, Bischof von Emesa (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts), ruft aus: „O daß wir allein mit der heiligen Schrift zufrieden wären, und der Streit würde ein Ende haben. Nach was also darf man forschen? Nach dem, was in der heiligen Schrift zu finden ist." Der bekannte Kirchenschriftsteller **Lactantius** (1. Hälfte des 4. Jahrhunderts) schreibt: „Wir weisen die Leute zur reichsten Lehrquelle, nämlich zur Bibel selbst, und lassen sie den Durst stillen, der durch das Lesen geweckt wird." Sein Zeitgenosse **Arnobius** äußert sich dahin: „Ich weiß wohl, daß einige dem Lesen der heiligen Schrift entgegen sind, weil ihre Vorurteile darin widerlegt werden; andere höre ich sagen: ‚die heiligen Schriften sollten von der Obrigkeit verboten und ihr Ansehen unterdrückt werden‘; aber solch Unterfangen würde beweisen, daß man das Zeugnis der Wahrheit fürchtet."

Der berühmte Kanzelredner und Patriarch von Konstantinopel **Chrysostomus** (2. Hälfte des 4. Jahrh.) ermahnt seine Zuhörer in der Kirche, nicht bloß an dieser Stätte dem Worte Gottes aufmerksam zuzuhören, sondern sich auch in ihren Häusern mit dem Lesen der heiligen Schrift zu beschäftigen. Der gelehrte abendländische Kirchenlehrer **Hieronymus** (2. Hälfte des 4. Jahrh.) fordert die Christen auf: „Lasset euch durch sogenannte apostolische Überlieferungen nicht täuschen, sondern schlagt sie vielmehr mit dem Worte Gottes nieder!" Der gewaltige Kirchenvater **Augustin** (Anfang des 5. Jahrh.), der tieferschüttert durch das Lesen der Bibel vom Heidentum zum Christentum gekommen war, schreibt: „Es wäre gottlos von uns, wenn wir das nicht lesen wollten, was um unsertwillen geschrieben ist." „Trachtet unter Gottes Beistand mit allen Kräften danach, daß die heilige Schrift in euren Haushaltungen gelesen werde." „Der Glaube schwankt, sobald das Ansehen der heiligen Schrift wankt; in dem, was klar in der heiligen Schrift steht, findet sich alles, was den Glauben und die Sitten umfaßt." „Weder will ich mich auf das Konzil von Nicäa, noch sollst du dich auf jenes von Rimini berufen, denn nicht aus der Nachfolge der Bischöfe, nicht aus dem Ansehen der Kirchenversammlungen, sondern nur aus der heiligen Schrift ist die Wahrheit zu erweisen."

Daß dies in jener Zeit die allgemeine Lehre der christlichen Kirche war, beweist zur Genüge die Tatsache, daß bei dem zweiten allgemeinen **Konzil in Konstantinopel** (381) auf dem Throne, den die Väter im Halbkreise umgaben, nicht etwa der Kaiser Theodosius der Große, welcher dem Konzil beiwohnte, oder der Bischof von Rom, geschweige sein Legat oder sonst ein Vertreter der Hierarchie saß und den Vorsitz führte, sondern darauf eine aufgeschlagene Bibel lag. Was wollte man damit anderes ausdrücken, als daß die versammelten Väter bei ihren Beschlüssen und Entscheidungen über kirchliche Lehren sich unter das Wort Gottes als oberste Richtschnur stellten. Wir finden es bestätigt durch das Verhalten des dritten allgemeinen **Konzils in Ephesus** (431), von welchem Bischof Cyrill von Alexandrien (Apol. ad. Theodos.) sagt: „Die Synode machte zu ihrem Beisitzer und Haupte Christum; denn es lag auf heiligem Throne das göttliche Evangelium."

In einem Briefe des Bischofs **Paulinus** von Nola (1. Hälfte des 5. Jahrh.) heißt es: „Die heilige Schrift sei stets in deinen Händen und beschäftige beständig dein Herz." Der Kirchengeschichtsschreiber **Theodoret** (1. Hälfte des 5. Jahrh.) spricht sich dahin aus: „Gott hat in dem Reichtum seiner Gnade nicht gewollt, daß nur wenige Menschen, vielmehr daß alle Völker an der Quelle des ewigen Lebens trinken, nicht nur Gelehrte und Reiche, sondern auch Schuster und Weber, Schmiede und Zimmerleute, Bauern und Bettler, Männer und Weiber." Endlich, um mit einem gewichtigen Zeugen zu schließen, schreibt **Gregor** der Große (2. Hälfte des 6. Jahrh.), der freilich nicht Papst, sondern nur Bischof von Rom sein wollte und jeden Bischof, der sich über andere Bischöfe erhob, für einen Antichristen erklärte: „Was ist die heilige Schrift anderes, als ein Sendschreiben des allmächtigen Gottes an seine Geschöpfe? Wenn ein irdischer König an euch schriebe, so würdet ihr nicht ruhen und euch keinen Schlaf gönnen, bis ihr sein Schreiben gelesen. Nun hat dir der Herr des Himmels und der Erde einen für dein Leben wichtigen Brief geschrieben, und du solltest nicht begierig sein, ihn zu lesen?" —

Wie kam es nun doch, daß in den christlichen Gemeinden das Lesen und das Studium der heiligen Schrift mehr und mehr beiseite gelassen, ja beschränkt und gehindert wurde?

Darauf gibt es keine andere Antwort als die, daß solches durch den Einfluß und die entscheidende Stellungnahme der römischen Bischöfe geschehen ist und zwar je mehr und je länger sie sich zu Päpsten d. h. zu obersten Bischöfen der abendländischen Kirche aufwarfen.

Es kann nicht überraschen, sondern es ist sehr begreiflich und natürlich, daß in den ersten Jahrhunderten neben der schriftlich dargestellten Geschichte und Lehre der Kirche Christi auch mancherlei mündliche Überlieferungen in den christlichen Gemeinden vorhanden waren und weitergegeben wurden. Als dann Gegner des Christentums aufstanden, die ihre abweichenden Ansichten durch die heilige Schrift und eigene Überlieferungen zu begründen suchten, stellten die Vertreter der christlichen Kirche die Behauptung auf, daß nur bei den von den Aposteln gestifteten Gemeinden und ihren Bischöfen die wahre Überlieferung zu finden sei, aus welcher sich der rechte Sinn der heiligen Schrift ergebe. So wurde zuletzt doch, im Gegensatz zu mancher Äußerung, die wir soeben hörten, die Lehre der Kirche, im Grunde die mündliche Überlieferung, über die heilige Schrift gestellt mit der Begründung, daß letztere ihre geschichtliche Sicherheit und ihre Bedeutung als Richtschnur des Glaubens nicht in sich selbst trage, sondern erst durch das Ansehen der Kirche d. h. der Hierarchie und des Klerus, der Kirchenversammlungen und der Bischöfe erhalte. Zunächst wurden weithin mündliche Überlieferung und heilige Schrift als gleichwertig und ebenbürtig, sich ergänzend und stützend angesehen; aber nach und nach, unter dem Einflusse Roms, namentlich im Kampfe mit jenen Gläubigen, welche die kirchlichen Mißbräuche und menschlichen Satzungen als in Widerspruch mit der heiligen Schrift befindlich bezeichneten und darum bestritten, wurde die mündliche Überlieferung, wie sie die sogenannte „unfehlbare" Kirche bewahrte und verbürgte, über die heilige Schrift gesetzt, mit anderen Worten je länger je mehr die Behauptung aufgestellt: das Lehramt der Kirche ist die oberste Glaubensregel, der Inhalt der Bibel die untergeordnete; darum ist die erstere zum Heile notwendig, die letztere nicht, wenn sie auch nicht wertlos, sondern immerhin nützlich ist für denjenigen, welcher sie unter Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Beschränkungen gebraucht.

Diesen Standpunkt zu rechtfertigen macht sich D. Peters in seinem eingangs erwähnten Vortrage gar nicht schwer. Er sieht von dem Grunde und Eckstein der christlichen Kirche (1. Kor. 3, 11; Ephes. 2, 20), von Jesu Christo völlig ab. Er läßt die Lehre der Apostel und ihrer Schüler unberücksichtigt, er fragt nicht nach der Meinung der ersten Christengemeinden wie der alten Kirchenväter, sondern sieht als maßgebend an die neueren Bestimmungen des Konzils von Trient aus dem 16. Jahrhundert und die allerneuesten Vorschriften des Vatikanischen Konzils aus dem 19. Jahrhundert. So gewinnt er ohne besondere Mühe die Möglichkeit zu behaupten: die Heilsoffenbarung Gottes sei in den Büchern der heiligen Schrift und

in den ungeschriebenen Überlieferungen der (römischen) Kirche enthalten; letztere, von Christus als Vermittlerin des Heils für den einzelnen Christen eingesetzt (wo und wann das geschehen, sagt er freilich nicht!), schöpft aus beiden Quellen. Demnach ist die nächste Glaubensregel für den katholischen Christen nicht das „tote" Bibelbuch, sondern die lebendige Lehre der „unfehlbaren" Kirche (S. 4)!

Wir meinen, es leuchtet ohne weiteres ein, wie willkürlich diese Behauptung und wie gewaltsam die entsprechende Folgerung ist. Wer freilich die Vordersätze jener Behauptung trotz ihrer inneren Unwahrheit anerkennt und gelten läßt, der muß auch zugeben, daß „nach dem obersten Prinzip (Grundsatz) des (römischen) Katholizismus das Lesen der Bibel zum Heile nicht notwendig" ist. Bemerkt sei hierzu, daß D. Norbert Peters wenige Seiten später (S. 8) einen Ausspruch des Verfassers „Von der Nachfolge Christi" anführt, der seinen Standpunkt und die Lehre Roms stützen soll, während er damit in vollem Widerspruche steht. Denn Thomas von Kempen (15. Jahrh.), welcher die heilige Schrift nicht weniger als viermal abgeschrieben hat, erklärt wörtlich: „Zwei Dinge nämlich, das fühle ich, sind mir in diesem Leben „äußerst notwendig" (necessaria) und ohne diese würde mir dies elende Leben unerträglich sein; in dieses Leibes Kerker festgehalten, bekenne ich zweier Dinge zu bedürfen, nämlich der Speise und des Lichtes; darum hast du mir in meiner Schwachheit deinen heiligen Leib zur Stärkung der Seele und des Leibes gegeben und hast dein Wort als Leuchte für meine Füße gesetzt. Ohne diese beiden könnte ich nicht gut leben, denn das Wort Gottes ist das Licht meiner Seele und dein Sakrament das Brot des Lebens." (Ausg. v. Hirsche IV, 11, 2, Berlin 1874.) Das stimmt wirklich nicht zu dem stolzen Lehrsatze des Vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870, daß für den gläubigen Christen der Papst und nicht die heilige Schrift über eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheide. Vielmehr erregt des frommen Thomas von Kempen angeführtes Wort starke Zweifel an der oben angeführten Behauptung des geschickten Anwaltes der römischen Kirche.

Eines wollen wir gern zugeben, nämlich daß die letzten Päpste Leo XIII. und Pius X. im Gegensatz zu ihren Amtsvorgängern das Lesen der Bibel in der Volkssprache für die römischen Katholiken etwas erleichtert haben. Gerade damit aber wird die geschichtliche Tatsache bewiesen, daß es Jahrhunderte vorher den Gliedern der römischen Kirche vielfach erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht war, Gottes Wort in der Muttersprache zu lesen.

Im folgenden wollen wir dafür die Belege beibringen. Jedem Besucher der ältesten Kirchen Roms wie S. Maria in Cosmedin, S. Clemento, S. Lorenzo bezeugen noch heute die freilich längst verwaisten festen Ambone (Lesepulte) auf der Nord- und Südseite der Chorgrenze, daß in der alten Christengemeinde der ersten Jahrhunderte eine regelmäßige Verlesung der Evangelien und Episteln in griechischer, später lateinischer Sprache stattfand. Das bestätigen uns auch eine ganze Reihe

altchristlicher Schriftsteller. Und wenn in den ersten Jahrhunderten das Evangelium in Länder getragen wurde, deren Bevölkerung weder die griechische noch die lateinische Sprache verstand, da bot man ihr bald die Übersetzung der heiligen Schrift in der Landessprache. Im Abendland aber setzte sich mit der Zeit die lateinische Sprache als alleinige gottesdienstliche Sprache durch. Das zweifelhafte Verdienst, dies erreicht zu haben, gebührt Rom. Als Grund dafür wird angegeben, daß nur so die Einheit und Allgemeinheit der Kirche dargestellt und bewahrt bleibe. Doch war damit der unleugbare Schaden verbunden, daß die Besucher der Gottesdienste zu Zuschauern oft unverstandener Zeremonien gemacht wurden, die keinen inneren Anteil an den kirchlichen Handlungen in unbekannter Sprache nehmen konnten. Beschränkungen oder Verbote des Bibellesens brauchten nun aber hier im frühen Mittelalter schon aus dem Grunde nicht erlassen zu werden, weil romanische wie germanische Völkerschaften des Abendlandes die in den Händen des Klerus befindlichen lateinischen Handschriften nicht lesen und verstehen konnten. Erst zur Zeit der Karolinger, also vom Beginn des 9. Jahrhunderts ab regt sich unter den gebildeten Gliedern der Kirche das Verlangen, die heilige Schrift in deutscher Übersetzung zu besitzen. Das Volk blieb wegen mangelnder Bildung von jeder Kenntnis der Bibel ausgeschlossen. Sobald aber dieses anfing, Verlangen nach dem Lesen der heiligen Schrift in der Landessprache zu äußern, trat ihm die römische Hierarchie entgegen.

Um 880 hatte Papst Johann VIII. slavischen Christen erlaubt, daß nach der Vorlesung der in lateinischer Sprache dargebotenen Sonntagsevangelien im Gottesdienste auch eine solche in slavonischer Sprache folge, weil Gott nicht bloß die hebräische, griechische und lateinische Sprache, sondern auch die anderen Sprachen zu seinem Lob und Preis geschaffen habe. Entgegengesetzter Meinung war Papst Gregor VII., welcher den Böhmen die Übersetzung der Lektionen der Evangelien und Episteln, also der biblischen Teile der Liturgie in die Volkssprache verbot, weil sich Gott nur in hebräischer, griechischer und lateinischer Sprache offenbart habe. Er schreibt in einem uns erhaltenen Briefe (Ep. VII, 11 Jaffé Bibl. Rer. Germ. II p. 392 f.) vom 2. Januar 1080 an den Herzog Wratislaw von Böhmen, der ihn ersucht hatte, die Abhaltung des Gottesdienstes in slavonischer Sprache zu gestatten, wörtlich folgendermaßen: „Du sollst wissen, daß wir deiner Bitte in keiner Weise entsprechen können. Nach vielfacher Erwägung nämlich ist es klar, daß es dem allmächtigen Gott nicht ohne Grund gefallen hat, die heilige Schrift in gewissen Gegenden unbekannt zu lassen; denn wäre sie allen mit Sicherheit zugänglich, so würde sie vielleicht geringgeschätzt und verachtet werden oder — von einfachen Leuten falsch verstanden — zu Irrtum verleiten. Auch dient es nicht zur Entschuldigung, daß fromme Männer das, was das Volk in seiner Einfalt wünscht, mit Geduld ertragen haben oder Unrichtiges durchgehen ließen, da doch die alte Kirche über Vieles hinweggesehen hat, was später nach Erstarkung der Christenheit und nach Zunahme der Religion von den Vätern auf Grund genauer Prüfung gebessert worden ist. Darum verhindern wir

(inhibemus!) kraft der Machtvollkommenheit des seligen Petrus das, was die Eurigen unklugerweise dringend wünschen und weisen dich an, mit allen Kräften dieser törichten Vermessenheit zu widerstehen." Trotzdem kann man auf römischer Seite behaupten (vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. II, 680): „Ein förmliches Verbot, Übersetzungen der heiligen Schrift in der Landessprache, wo solche existierten, zu lesen, hat Gregor nicht gegeben." Das ist doch wohl zweideutig und leicht irreführend. Gewiß, die Übersetzung der Evangelien und Episteln, wie überhaupt der heiligen Schrift in der Landessprache existierte in Böhmen noch nicht. So konnte natürlich auch der Papst beim besten Willen kein förmliches Verbot erlassen, sie zu lesen. Aber er vereitelte aufs Entschiedenste die dringend gewünschte Übersetzung und verhinderte damit, was unstreitig seine Absicht war, das Lesen der heiligen Schrift bezw. das Anhören im Gottesdienste von seiten der Laien in der ihnen verständlichen Landessprache. Daraus geht mindestens hervor, daß der vielgerühmte Papst Gregor VII. sich in Widerspruch zu Lehre und Praxis der altchristlichen Kirche setzt, welche den Gemeinden, Lehrern wie Lernenden in ihnen, nicht nur das Hören, sondern auch das Lesen der heiligen Schrift angelegentlich empfahl und durch Übersetzungen in der Landessprache gern vermittelte.

Im 12. und 13. Jahrhundert fanden sich im Süden und Norden Frankreichs immer mehr Laienkreise, welche das Bedürfnis hatten und zu befriedigen suchten, behufs Klärung und Vertiefung ihrer religiösen Kenntnisse die heilige Schrift zu lesen. Natürlich trat ihnen der Gegensatz der damals herrschenden Kirchenlehre zu dem Inhalte der Bibel entgegen, und sie suchten lieber anstatt der äußerlichen kirchlichen Gebräuche die Beschäftigung mit Gottes Wort in der Landessprache und seine Betätigung in einem entsprechenden christlichen Leben. Infolgedessen wandte sich der Bischof von Metz an den damaligen Papst um Verhaltungsmaßregeln. Wir kennen die Meinung Papst Innocenz III. in dieser Sache aus einem Briefe, den er unterm 12. Juli 1199 an alle Christen der Diözese Metz gerichtet hat. Er will den Wunsch nicht tadeln, Kenntnis der heiligen Schrift zu besitzen und danach zu leben, aber er verwirft es, daß Laien sich in Bibelstunden (die D. Peters S. 45 heute dringend empfiehlt) mit Schriftstudium beschäftigen und unter Beiseitelassung der Priester die heilige Schrift auslegen. „Denn die Tiefe der heiligen Schrift", sagt er wörtlich, „ist so groß, daß nicht nur einfache und ungebildete, sondern sogar kluge und gelehrte Leute sie kaum ergründen. Wie auch die Schrift sagt: ‚Viele verzehren sich sinnend durch Forschen' (Vulg. Ps. 63, 7 nach Allioli). Deshalb ist im göttlichen Gesetz mit Recht bestimmt worden, daß das Tier, welches den Berg (Sinai) berührt habe, gesteinigt werde (2 Mose 19, 13). Ebensowenig kann ein einfacher und ungelehrter Mensch die Erhabenheit der heiligen Schrift fassen oder sie anderen verkünden" (Ep. II, 141 ed. Baluzius I, 432 ff.). Wir wollen gern zugeben, daß mit diesen Worten „kein unbedingtes Verbot der heiligen Schrift" ausgesprochen ist, wie das D. Schmid (Wetzer und Welte II, 680) betont, daß nicht einmal dadurch den Laien der Metzer Diözese das Bibellesen untersagt wurde. Doch bleibt

immerhin die dargelegte Beschränkung bemerkenswert, die der Papst feststellt, zumal er in einem gleichzeitigen Schreiben vom 12. Juli 1199 an den Bischof und das Kapitel von Metz (Ep. II, 142 ed. Baluzius I, 434) den Auftrag gibt, angelegentlichst zu erforschen „wer der Übersetzer der heiligen Schrift (in die Volkssprache) gewesen ist, welche Absicht er dabei gehabt hat, welchen Glauben diejenigen zeigen, welche die heilige Schrift gebrauchen, was sie bewegt, danach zu lehren, auch ob man den apostolischen Stuhl und die katholische Kirche verehre." Hiernach dürfte es schwer sein, mit D. Peters (S. 19) die Behauptung aufrecht zu erhalten, es sei von Rom aus nicht der Gebrauch, sondern nur der Mißbrauch der heiligen Schrift von seiten der Laien zu hindern gesucht worden. Es stand eben fest, daß der Gebrauch der heiligen Schrift auf seiten der Laien notwendig zum Mißbrauch führe, wie ja auch D. Peters ohne jeden Beweis versichert, daß Katharer, Albigenser, Waldenser, die Rom so grausam verfolgte, die Bibel exegetisch mißhandelten (S. 19) und trotz bischöflicher und päpstlicher Verbote als Prediger auftraten. Abgesehen davon, daß die genannten, von der mittelalterlichen Kirche sich absondernden Gemeinschaften nicht in einen Topf zu werfen sind, muß anerkannt werden, daß, wenn sie die Lehren und Überlieferungen der herrschenden Kirchengewalt nach dem Worte Gottes prüften, dies nach dem Vorbilde der Christen in Beröa (Apost. 17, 11) ihr gutes Recht war. Wenn Kirchenversammlungen im südlichen Frankreich ihnen den Gebrauch der Bibel in der Volkssprache untersagten, so war das mehr als „Partikularrecht" bezw. „partikularrechtliche Beschränkungen", wie es D. Peters zur Entlastung Roms (S. 21) hinstellen will. Es geschah vielmehr in voller Übereinstimmung mit dem Geiste und der Ordnung der römischen Hierarchie. Wenn nicht, dann hatte der Papst die selbstverständliche Pflicht, die Beschlüsse jener Provinzialsynoden, wie es ja mit anderen geschehen ist, zu verwerfen. Es ist ihm nie eingefallen.

Die erste Synode der abendländischen, also von Rom abhängigen Kirche, welche den zweifelhaften Ruhm hat, ein klares Bibelverbot für die Laien beschlossen und erlassen zu haben, war die Synode von Toulouse im Jahre 1229. Sie bestimmte in ihrem 14. Kanon ausdrücklich: „Auch verbieten wir, daß es den Laien gestattet sei, die Bücher des Alten oder des Neuen Testamentes zu besitzen. Will etwa Jemand den Psalter oder das Brevier für den Gottesdienst oder die Horen der seligen Maria der Andacht wegen brauchen, so sei es. Jedoch verbieten wir aufs strengste, die vorgenannten Bücher in der Volkssprache zu besitzen". (Mansi XXIII, 197.) Dieser Beschluß wurde auf der Synode zu Béziers (1233) wiederum bestätigt. Gleicherweise setzte die spanische Synode zu Tarragona 1234 fest „daß niemand Bücher des Alten oder des Neuen Testamentes in romanischer Sprache besitzen dürfe; sollte es aber doch der Fall sein, so habe er sie binnen acht Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses seinem Bischofe zum Verbrennen auszuliefern; geschehe das nicht, so sei er, gleichviel ob Priester oder Laie der Ketzerei verdächtig, bis er sich gerechtfertigt habe". (Mansi XXIII, 329.) Jakob I. von Arragonien erneuerte 1276 den angeführten Beschluß der

Synode zu Tarragona, welcher, von Papst Paul II. (1464—71) bestätigt, unter Ferdinand und Isabella (1474—1516) spanisches Staatsgesetz wurde. Es fehlt also jenem Beschlusse der spanischen Synode keineswegs das Siegel päpstlicher Anerkennung. Doch hindert das die Anhänger und Verteidiger Roms gar nicht, heute aufs eifrigste zu versichern, das Mittelalter habe kein Bibelverbot gekannt, sondern nur gewisse gesetzliche Beschränkungen für einzelne Gegenden. Im Sprachgebrauche der Kurie und ihrer Anwälte muß man bewandert sein, um den wahren Sinn herauszufinden!

Zu den „Gegenden" Frankreich und Spanien, wo die heilige Schrift in der Volkssprache den Laien kirchlich verboten war, kommen auch die „Gegenden" England und Deutschland.

Als der englische Reformator John Wyclif, der in der heiligen Schrift „die einzige Quelle der christlichen Lehre" sah, die von ihm gefertigte Übersetzung der Bibel ins Englische 1380 veröffentlichte, wurde er deswegen von der 1383 in Oxford tagenden Landessynode der Ketzerei beschuldigt. Eine spätere Synode zu Oxford bestimmte 1408 im Kanon 7: „Niemand solle fortan eigenmächtig irgendeinen Text der heiligen Schrift in Form eines Buches, Büchleins oder Traktats in die englische oder eine andere Sprache übersetzen; bei Strafe der großen Exkommunikation dürfe keiner ein Buch, Büchlein oder Traktat dieser Art, namentlich nicht die neuerdings bisher oder später noch von John Wyclif herausgegebenen ganz oder teilweise, öffentlich oder heimlich lesen, bevor die Übersetzung nicht vom Bischofe der Diözese oder, wenn nötig, von dem Provinzialkonzil gutgeheißen sei. Wer dagegen handeln werde, soll gleich einem Begünstiger der Ketzerei und des Irrtums bestraft werden." Tatsächlich ist seitdem in England über ein ganzes Jahrhundert lang keine Übersetzung der heiligen Schrift oder eines Teiles derselben erschienen und als 1525 Englands Apostel William Tindale das Neue Testament in englischer Sprache veröffentlichte, wurde er dafür am 6. Oktober 1536 von Roms Schergen erdrosselt und verbrannt.

Was nun Deutschland betrifft, so hat der protestantische Gelehrte Prof. D. Wilh. Walther bereits 1889 eine Zusammenstellung von 18 deutschen Bibeldrucken aus dem 15. Jahrhundert veröffentlicht, so daß man heute zugeben kann, die deutsche Bibel war am Ausgange des Mittelalters mehr verbreitet, als man früher annehmen mußte. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie allgemein bekannt war, wie man heute auf römischer Seite (vgl. Franz Falk: Die Bibel am Ausgange des Mittelalters usw. 1905) glauben machen will. Daran hinderte schon das überaus schwerverständliche schlechte Deutsch, das die meisten dieser Übersetzungen aufweisen, abgesehen von vielen Fehlern in der Übersetzung, wovon D. Ed. Nestle (Wartburg 1909 S. 207) ein ergötzliches Beispiel anführt. In den Büchern Esra und Nehemia kehrt mehrfach die Wendung wieder, daß die „gute" Hand Gottes über den Israeliten war. So heißt es z. B. Esra 8, 18: „per manum dei nostri bonam super nos" (Vulg.) Das übersetzt nun diese deutsche vorlutherische Bibel: „Durch die Hand unsers gots

bonan ob uns" und in keinem der folgenden 14 Drucke ist das gebessert! Wenn darum zur Schmälerung der Verdienste Luthers mit seiner Übersetzung der Bibel ins Deutsche von katholischer Seite rühmend darauf hingewiesen wird, daß schon vor ihm die deutsche Bibel vierzehnmal gedruckt sei, dann erinnere man nur an „unsern Gott bonan" darin! Für uns bleibt weiter beachtenswert, daß Kaiser Karl IV., als sein Zeitgenosse Heinrich von Mügeln den Psalter für Laien „in dewtsch gepracht" hatte, durch ein Edikt vom 17. Juni 1369 an die Inquisitoren Walther Kerling und Ludwig von Kaliga erklärte, daß das Lesen der heiligen Schrift in der Volkssprache gemäß den kanonischen Bestimmungen den Laien beiderlei Geschlechts nicht gestattet sei, damit sie nicht durch falsche Auffassung in Ketzerei oder Irrtum verfallen möchten, wie es zur Zeit vielen Begharden und Beghinen ergangen sei. (Mirbt: Quellen usw. 2. Aufl., S. 153.) Auch der berühmte Kanzler Gerson († 1429) scheute sich nicht zu erklären, die Übersetzung der heiligen Bücher unserer Bibel in die Volkssprache müsse verboten werden (Lect. contra vanam curiositatem). (Herzog-Hauck Real-Enzykl. 3. Aufl. I, S. 704.) Als dann nach der Erfindung der Buchdruckerkunst die Verbreitung der heiligen Schrift leichter ins Werk gesetzt werden konnte, erließ der Erzbischof Berthold von Mainz am 22. März 1485 (Mirbt: Quellen usw. 2. Aufl., S. 173) unter Androhung der Strafe der Exkommunikation, Verlust der Bücher und 100 fl. Gold ein entschiedenes Verbot des Druckes wie Verkaufes und Kaufes aller deutschen Übersetzungen biblischer Bücher. Auffallenderweise begründete er dies Verbot mit der Armut der deutschen Sprache, die ein volles Verständnis der heiligen Schrift nicht gestatte! Sektiererische Bewegungen hatten dies Verbot nicht veranlaßt. Aber es hatte die Wirkung, daß nach seiner Veröffentlichung nur noch drei Bibeldrucke erschienen und dem Christenvolke in unserm Vaterlande die Bibel tatsächlich ein unbekanntes Buch blieb.

Erst D. Martin Luthers Bibelübersetzung, welche in ihrem „reinen und klaren Teutsch" eine so außerordentliche Verbreitung und so gewaltigen Einfluß gewann — es erschienen in zehn Jahren 16 Originalausgaben und 54 Nachdrucke — wurde in Deutschland das gelesenste Volksbuch, trotzdem die Gegner sie auf alle Weise verunglimpften, wie des Frankfurter Professors Wimpina Bericht an Kurfürst Joachim I. zur Genüge zeigt. Papst Leo X. ließ schon am 12. Juni 1521 in Rom die bis dahin erschienenen Schriften Luthers — darunter verdeutschte und ausgelegte Teile der heiligen Schrift — öffentlich verbrennen. Die deutsche Bibel des großen Reformators ging wie der deutsche Choral ungehindert ihren Siegeslauf durch die deutschen Gaue. Es schadete auch nichts, daß Herzog Georg von Sachsen eine deutsche Übersetzung des Neuen Testamentes durch seinen Sekretär Hieronymus Emser, der doch in Luther offen seinen Meister anerkannte, veranlaßte. Er blieb „der Sudler in Dresden".

Rom mußte besondere Anstrengungen machen, um der infolge der Reformation unglaublich gesteigerten Verbreitung des Wortes Gottes

in der Volkssprache nach Kräften Einhalt zu tun. Bekanntlich stellten die Evangelischen das Bekenntnis in den Vordergrund: die heilige Schrift ist die alleinige Glaubensquelle für den Christen! Das (sogenannte Reform-) Konzil von Trient bestimmte dagegen in der 4. Sitzung am 8. April 1546, indem es beklagt, daß Bibeln und Bibelauslegungen neuerdings häufig ohne Erlaubnis der kirchlichen Oberen, z. T. auch anonym, verbreitet würden (vgl. Mirbt a. a. O. S. 204), es sei Niemand erlaubt, solche Schriften „ohne den Namen des Verfassers zu drucken oder drucken zu lassen, noch in Zukunft zu verkaufen oder bei sich zu behalten, wenn sie nicht zuvor von seinem Bischofe geprüft und gutgeheißen sind." Zuwiderhandelnde sollte die Strafe der Exkommunikation und Geldstrafe treffen! Ein erneutes völliges Verbot der Bibelübersetzungen in die Volkssprache war also hier noch nicht ausgesprochen. Genauere Bestimmungen in Sachen des Bücherverbots traf Papst Paul IV. Im Januar 1559 veröffentlichte er ein „Verzeichnis verbotener Bücher" (Index librorum prohibitorum), worin der Druck, das Lesen, der Besitz aller Bibeln in der deutschen, französischen, spanischen, italienischen, englischen, holländischen usw. Sprache ohne Erlaubnis des heiligen römischen Inquisitionstribunals verboten wurde (vgl. Mirbt a. a. O. S. 199). Sein Nachfolger im römischen Bischofsamt Pius IV. bestätigte die Beschlüsse des Tridentiner Konzils und durch die Bulle „Dominici gregis custodiae" vom 24. März 1564 insbesondere zehn Regeln über das Bücherverbot, die eine Kommission des Konzils ausgearbeitet hatte. (Mirbt a. a. O. S. 258 f.) Die vierte dieser Regeln lautet: „Da es erfahrungsmäßig feststeht, daß wegen der Vermessenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entsteht, wenn die Bibel in der Volkssprache unterschiedslos überall gestattet wird, so soll es in dieser Beziehung von der Entscheidung des Bischofs oder Inquisitors abhängen, das Lesen der von katholischen Verfassern in die Volkssprache übersetzten Bibeln nach dem Gutachten des Pfarrers oder Beichtvaters denen zu erlauben, von denen sie wissen, daß sie aus solcher Lektüre keinen Schaden, sondern Vermehrung des Glaubens und der Frömmigkeit zu gewinnen imstande sind. Diese Erlaubnis soll ihnen schriftlich eingehändigt werden. Wer aber ohne solche Erlaubnis sich herausnimmt die heilige Schrift zu lesen oder zu besitzen, kann die Lossprechung (Absolution) von seinen Sünden nicht eher empfangen, als bis er die Bibeln dem Bischofe ausgeliefert hat. Buchhändler jedoch, welche Bibeln in der Volkssprache an Leute verkaufen oder auf andre Weise abgeben, welche jene Erlaubnis nicht haben, sollen den Geldwert der Bücher zahlen, welchen der Bischof für fromme Zwecke zu verwenden hat. Auch mögen sie je nach der Größe ihres Vergehens anderen von dem Bischofe zu bestimmenden Strafen verfallen. Ordensleute hingegen dürfen ohne vorher eingeholte Erlaubnis ihrer Oberen solche Bibeln weder lesen noch kaufen."

Wir bemerken hierzu: diese Bestimmungen waren vom 16. Jahrhundert ab bis auf geringe Zusätze die ganze Folgezeit in Geltung. Erst Leo XIII hat durch die Konstitution „Officiorum ac munerum" vom Jahre 1897 und durch die neubearbeitete Ausgabe des Index vom Jahre 1900

einige Bestimmungen geändert, wovon später die Rede sein wird. Trotzdem behaupten die Verteidiger Roms, namentlich in Deutschland, mit auffallender Übereinstimmung, die katholische Kirche habe ein allgemeines Bibelverbot nicht gekannt, sondern nur „eine allgemeine Einschränkung des Gebrauchs der Bibel". Doch ist das nichts als Wortklauberei. Man betont das Wort „allgemein" und versteht wider die geschichtliche Wahrheit unter „katholischer" Kirche auch die christliche Kirche der ersten Jahrhunderte. Dann erscheint die Behauptung richtig, wie wir schon oben gezeigt haben. Denn die allgemeinen Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte, welche als oberste Autorität für die geltende Kirchenlehre jener Zeit anzusehen sind, haben ein Verbot des Bibellesens nicht erlassen. Im Gegenteil, sie legten bei ihrer Tagung, wie wir gesehen haben, eine Bibel auf den Thron in der Mitte, weil sie in ihrem Inhalte die unbestrittene oberste Richtschnur für christlichen Glauben und christliches Leben, demnach auch für ihre eignen Entschließungen und Entscheidungen sahen. Rom hat davon abgesehen.

Es sei gestattet hier einer charakteristischen Tatsache zu gedenken, die wir in den „Denkwürdigkeiten" des Spaniers Franziskus Enzinas (übersetzt von H. Böhmer, Leipzig, Dürr'sche Buchh., 1897, S. 89) finden. Dieser Mann hatte sich, angeregt durch Melanchthon bei seinem Aufenthalte in Wittenberg (1541) an die Übersetzung des Neuen Testamentes ins Spanische (Kastilische) gemacht und überreichte am 25. November 1543 in Brüssel Kaiser Karl V. das erste gedruckte Exemplar davon. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich der Beichtvater des Kaisers zu Enzinas folgendermaßen: „Gerade das Lesen des Neuen Testamentes ist von den Katholiken immer für die Hauptursache aller Ketzereien in der Kirche gehalten worden, und nur durch das Verbot des Lesens haben wir, wie man in Wahrheit sagen kann, unser Spanien von jeglicher Befleckung durch Sekten rein und unversehrt erhalten. Es ist daher eine ganz vermessene Tat von dir, Franziskus, daß du es gewagt hast, eine Übersetzung des Neuen Testamentes als etwas arg Gottloses zu veröffentlichen." Es wird niemand überraschen, wenn er nach dieser unverblümten Ansicht eines römischen Würdenträgers in hervorragender Stellung noch hört, daß Enzinas wegen seiner Übersetzung des Neuen Testamentes in den Kerker geworfen und das Lesen wie der Besitz seines Neuen Testamentes verboten wurde.

Hatte der Index von 1559 die Erteilung der Erlaubnis zum Druck und zum Lesen von Bibeln in der Volkssprache der römischen Inquisition vorbehalten, die Verfügung von 1564 dagegen die Entscheidung den Bischöfen, Inquisitoren oder Ordensoberen überlassen, so hat Sixtus V. im Index von 1590 sie wiederum ausdrücklich dem apostolischen Stuhle reserviert und Clemens VIII. 1596 diesen Standpunkt gewahrt.

Natürlich verfuhren die Bischöfe nach Roms Anweisungen. In Frankreich erschien 1667 unter Billigung des Erzbischofs von Cambray, des Bischofes von Namur und des königl. Zensors Dupont zu Löwen die sogenannte Übersetzung des Neuen Testamentes von Mons, gedruckt bei Elzevier in Amsterdam. Noch im selben Jahre (18. Nov. 1667) ver-

bot sie der Erzbischof Hardouin de Péréfixe von Paris, weil seine Erlaubnis dazu nicht eingeholt sei. Am 20. April 1668 erließ er ein neues Verbot, welches er unter anderem damit begründete, daß die Vorrede von der Notwendigkeit des Bibellesens für jedermann spreche, was die Sorbonne 1527 verdammt habe. Trotzdem hatte die Übersetzung, wie S. Beuve sagt „einen wunderbaren Erfolg". (Reusch, Index II, 852.)

Im Jahre 1693 veröffentlichte Pater Paschasius Quesnel (Oratorianer) das Neue Testament in französischer Sprache mit erbaulichen Betrachtungen. Darinnen behauptete er die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Bibellesens für alle Christen ohne Unterschied. Das war natürlich für Rom und seine Jesuiten ein großes Ärgernis. Durch die Bulle „Unigenitus" vom 8. September 1713 (Mirbt a. a. O. S. 307) hielt sich Papst Clemens XI. verpflichtet, Quesnels Ansicht in betreff des Bibellesens als „falsch", „trügerisch", „ärgerniserregend" und „gemeingefährlich", kurz als Ausbund alles Schlechten und Verwerflichen zu verurteilen, insbesondere unter 101 Sätzen folgende (79—85) ausdrücklich zu verwerfen: „79: Es ist immer, überall und für jedermann nützlich und notwendig, den Geist, die Frömmigkeit und die Geheimnisse der heiligen Schrift kennen zu lernen und zu erforschen; 80: Das Lesen der heiligen Schrift steht allen Christen zu; 81: Die Dunkelheit des heiligen Wortes Gottes ist für Laien kein Grund, sich vom Lesen derselben abhalten zu lassen; 82: Der Sonntag muß von den Christen durch Lesen frommer Bücher, vor allem der heiligen Schrift geheiligt werden. Es ist schädlich, wenn ein Christ sich mit Willen von diesem Lesen fernhält; 83: Es ist eine Täuschung sich einzureden, die Kenntnis der Religionsgeheimnisse dürfe Frauen durch das Lesen der heiligen Schrift nicht mitgeteilt werden. Der Mißbrauch der heiligen Schrift wie die Ketzereien sind nicht durch die Einfalt der Frauen, sondern durch die hochmütige Wissenschaft der Männer entstanden; 84: Den Christen das Neue Testament aus den Händen reißen oder es ihnen verschlossen halten und ihnen damit das Mittel zu entziehen, Einblick darin zu gewinnen, heißt ihnen Christi Mund verstopfen; 85: Christen das Lesen der heiligen Schrift, namentlich des Evangeliums verbieten, bedeutet nichts anderes, als den Kindern des Lichts den Gebrauch des Lichtes untersagen und ihnen eine Art Exkommunikation auferlegen."

Wir wollen nicht verhehlen, daß Papst Benedikt XIV. etwas milder als seine Vorgänger dachte, insofern er der vierten Regel des von ihm veröffentlichten Index auf Grund eines Dekrets der Index-Kongregation vom 13. Juni 1757 den Zusatz beifügte: „Sind Bibelübersetzungen in der Volkssprache vom apostolischen Stuhle gutgeheißen oder mit Anmerkungen versehen, die den heiligen Kirchenvätern oder andern gelehrten katholischen Männern entnommen wurden, so werden sie gestattet" d. h. doch wohl: dürfen sie ohne besondere Erlaubnis von jedermann gelesen werden, während eine solche Erlaubnis für das Lesen anderer Ausgaben erforderlich bleibt. Doch müssen wir schon hier vorläufig darauf hinweisen, daß Papst Gregor XVI. die Stellung des Papsttums zum Bibellesen der Laien

wieder verschärfte, indem er mittels Dekretes der Index-Kongregation vom 7. Januar 1836 zwar diese Bestimmungen wiederholte, aber hinzufügte: im übrigen ist festzuhalten, was durch die vierte Regel des Index und später durch Clemens VIII. verordnet worden ist.

Seitdem war es für den ganzen Bereich der römischen Kirche geltendes Recht: 1. Bibelübersetzungen, die nicht vom Papste gutgeheißen oder nicht mit den vorgeschriebenen Anmerkungen versehen sind, dürfen weder gedruckt noch gelesen werden; 2. ein jeder, der die Bibel in der Volkssprache lesen will, muß bei seinen Kirchenobern die Erlaubnis dazu nachsuchen, doch wird sie nur für eine vom Papste gutgeheißene oder mit den näher bezeichneten Anmerkungen versehene Bibelübersetzung erteilt. Es deutet manches darauf hin, daß diese Bestimmungen nicht allgemein befolgt wurden und vielfach nur auf dem Papier standen. Doch wird damit an der Stellung Roms zum Lesen und Studium der Bibel durch die Laien nichts geändert. Denn die Priester, welche den Gliedern der römischen Kirche unerlaubtes Bibellesen gestatteten, handelten pflichtwidrig, und die Laien, welche beliebige Bibelübersetzungen gebrauchten, handelten im Gegensatz zu den geltenden Vorschriften. Reden aber die Verteidiger Roms davon, daß Protestanten von einem Bibelverbote Roms nicht sprechen dürfen, sondern nur eine „Beschränkung" des Bibellesens von seiten Roms zugestanden werden kann, so wird der aufmerksame Leser gewiß der Ansicht sein, daß jene „Beschränkung" von einem „Verbote" kaum zu unterscheiden ist. Sprechen doch angesehene und maßgebende Katholiken selbst von Bibelverbot. Der bekannte römische Dogmatiker Perrone († 1876) erklärt ganz unumwunden (Prael. theol. ed. Ratisbonae 1854 T. III § 318), daß die römische Kirche aus wichtigen Gründen die Gläubigen vom Bibellesen abhalte (avertere). Auch ist's eine geschichtliche Tatsache, daß seit dem Tridentiner Konzil da, wo Rom hinreichenden Einfluß besaß, meist scharf gegen Gebrauch und Besitz der Bibel im Volke von seiten Roms vorgegangen wurde.

Wir begnügen uns mit einigen Beispielen. Erzherzog Ferdinand II. von Steiermark, später deutscher Kaiser Ferdinand II., 1619 bis 1637, holte sich im Wallfahrtsorte Loreto und im Vatikan zu Rom Stärkung und päpstlichen Segen zur Gegenreformation in seinen Landen und ließ dann, entgegen den von seinem Vater gewährleisteten Rechten, die Bibeln, Postillen und Gesangbücher seiner lutherischen Untertanen gewaltsam in großen Haufen zusammenbringen und verbrennen. Als im Anfange des 18. Jahrhunderts unter Anregung des jungen Theologen J. Beck aus Berenthal im Fürstentum Hohenzollern eine evangelische Bewegung sich ausbreitete, da wurden Februar 1719 in einer Nacht die Häuser der Evangelischen von österreichischen Soldaten besetzt, die Bibeln weggenommen, die Hausgeräte zertrümmert, viele Leute mißhandelt und fünf in Ketten abgeführt. Dann erhielten die Jesuiten den Auftrag, das in Berenthal begonnene Werk der Gegenreformation zu Ende zu führen, und auf den Besitz einer Bibel wurde die Todesstrafe (!) gesetzt. Erzbischof Firmian von Salzburg brauchte 1731 nicht weniger als 6000 Mann kaiserlicher Truppen, um seinen lutherischen Bauern gewaltsam Bibeln und Katechismen („die kleinen Bibeln") wegzunehmen und ihrer mehr als 20000 aus der Heimat zu vertreiben. Trotzdem, wie heute aktenmäßig feststeht, in Tirol das Toleranzpatent Joseph II. vom 13. Oktober 1781 durch staatliche und kirchliche Behörden öffentlich bekannt gemacht war, wurden doch 1837 über 400 Zillerthaler als unverbesserliche Bibelleser des Landes verwiesen. Im Dezember 1851 ließ Napoleon III. auf Verlangen eines französischen Bischofs ein Dutzend Bibelkolporteure nach Cayenne schicken, eine Strafe, die bekanntermaßen härter ist als das Zuchthaus. Im Jahre 1854 ließ die Polizeidirektion in Ofen (Buda) 121 Bibeln, welche bei einer Haussuchung in der dortigen evangelischen Gemeinde gefunden wurden, bis auf ein Exemplar „woran der Pfarrer genug habe" wegnehmen, in der Papierfabrik zu Brei stampfen, den Erlös daraus der evangelischen Gemeinde übergeben und sich darüber vom Pfarrer eine Bescheinigung ausstellen! In William Cantons Geschichte der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft wird Bd. II S. 225 erzählt, wie ebenfalls in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß der römischen Kirche in Österreich-Ungarn die Bibelniederlagen in Wien, Güns und Pest von der Polizei unter Siegel gelegt wurden. Auf die erfolgte Beschwerde des englischen Gesandten und trotz der Vermittlung der englischen Regierung lehnte die Landesregierung jedes Nachgeben ab und verlangte, daß die vorhandenen Bücher aus ihrem Gebiete entfernt würden. So wanderten 204 Ballen und 125 Kisten mit 58087 Bibeln und Neuen Testamenten unter Gendarmeriebegleitung wieder zurück über die Grenze des katholischen Österreich!

Mit Erlaubnis der provisorischen Regierung ließ 1849 der irländische Oberst Pakenham in Florenz 3000 Exemplare des von dem früheren Florentiner Erzbischof Martini übersetzten Neuen Testamentes ohne Anmerkungen drucken. Der großherzogliche Gerichtshof verurteilte am 21. Januar 1850 den Drucker Giovanni Bonelli zu 50 Skudi (200 Mark) Geldstrafe und allen Unkosten, ließ die 3000 beschlagnahmten Neuen Testamente verbrennen und verwies Oberst Pakenham des Landes! Im März 1851 wurde in demselben Florenz der Waldenser Geymonat (1907 als Professor an der Theologischen Schule in Florenz gestorben) mit vierzehn jungen Leuten in einer Privatwohnung beim Bibellesen von der Polizei überrascht und zur Strafe in Handschellen mit allerlei Verbrechergesindel zusammen über die toskanische Landesgrenze abgeschoben. Wiederum wurde in Florenz durch obrigkeitlichen Erlaß vom 16. Mai 1851 Graf Guicciardini mit sechs Freunden wegen Bibellesens zur Verbannung verurteilt. Im darauffolgenden Jahre 1852 traf die gleiche Strafe, Untersuchungshaft und Landesverweisung noch verschiedene Toskaner wegen des gleichen „Vergehens" des Bibellesens! Ungeheueres Aufsehen erregte in ganz Europa das am 8. Juni 1852 in Florenz gefällte regelrechte gerichtliche Urteil, welches die vielgenannten Madiaischen Eheleute traf. Diese wurden, der Mann Francesco zu 4 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus, die Frau Rosa geb. Pulini aus Rom zu 3 Jahren und 9 Monaten Gefängnis, sowie

beide miteinander zu weiteren 3 Jahren Verbleib unter polizeilicher Aufsicht verurteilt. Und warum? Weil sie in ihrer Wohnung zu ihrer Erbauung in der heiligen Schrift gelesen und das „Buch der Bücher" an gleichgesinnte Freunde abgegeben hatten, worin die römischen Richter am Arno auf Grund der damals in Toskana geltenden gesetzlichen Bestimmungen „Gottlosigkeit" (empietà) sehen und hart bestrafen mußten. Als am 19. März 1866 in Barletta ein aufgehetzter Volkshaufe gegen die dortigen Evangelischen losgelassen wurde und den evangelischen Betsaal zerstörte, legte der Priester Postiglione zwischen die Blätter der evangelischen Kanzelbibel Salzkörner, bevor er das ketzerische Buch den Flammen übergab. Während des Brandes verursachten die Salzkörner natürlich kleine Puffe, die der römische Priester benutzte, um seiner Mörderbande, unter deren Händen drei Evangelische ihr Leben gelassen hatten, klar zu machen, daß die von den Evangelischen in das verfluchte Buch eingeschlossenen bösen Dämonen nunmehr dasselbe verließen!

Selbstverständlich war in Rom, der Hauptstadt des Papstes, bis 1870 die Feindschaft gegen die Bibel nicht geringer. Am 24. Juli 1819 schreibt Freiherr von Bunsen aus Rom an seine Schwester von den deutschen Handwerkern, die sich der neugegründeten deutschen evangelischen Gemeinde angeschlossen haben: „Fast alle ohne Bibel, die man ihnen hier gewöhnlich abnimmt" (Nippold: Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen. Leipzig, Brockhaus 1868. Bd. I, S. 165). Pius IX. hatte nach seiner Rückkehr von Gaëta (1850), wohin er am 25. Nov. 1848 vor seinen katholischen Landeskindern geflohen war, in seiner Residenz Rom unter dem Schutze französischer Bajonette nichts eiligeres zu tun, als 3000 Neue Testamente zu verbrennen, welche der Genfer Th. Paul 1849 mit Unterstützung des Schotten Douglas und mit Erlaubnis des römischen Triumvirates hatte drucken lassen. Sie waren der Sicherheit halber dem amerikanischen Konsul in Rom übergeben worden. Doch der geschäftskundige Herr verkaufte das ihm anvertraute Gut auf Verlangen an Pius IX. für 80 Pfund Sterling (2000 Mark), worauf dieser damit im „heiligen" Rom einen neuen päpstlichen Scheiterhaufen anzündete. Noch 1866 muß der englische Geschäftsträger beim Vatikan Otto Russell seinem Minister Lord Clarendon melden, daß die päpstliche Regierung den Reisenden untersage, verbotene Bücher, vor allem die Bibel, mit sich zu führen. Und der Verfasser der „Römischen Briefe über das vatikanische Konzil" (Augsb. Allg. Zeitung 19. Jan. 1870) schreibt: „Hier in Rom kann man wohl in fast allen Häusern ein Lotterie-Traumbuch finden, aber nie ein Neues Testament." Da kann man sehen, wie gering die Zahl der Katholiken sogar in der päpstlichen Residenz gewesen sein muß, die sich zum Bibellesen den vorgeschriebenen Erlaubnisschein bei der kirchlichen Oberen erbaten! Selbst D. Peters schreibt (S. 26): „Jedenfalls verlangt die Ehrlichkeit zuzugestehen, daß die strikte Durchführung der Vorschrift, daß jeder einzelne die schriftliche Erlaubnis zum Bibellesen in der Landessprache einzuholen habe, praktisch dahin führen mußte, die Bibel aus den Händen des Volkes verschwinden zu lassen."

Roms Abneigung galt tatsächlich nicht bloß dem Lesen solcher Bibeln, die von Protestanten übersetzt und herausgegeben waren, sondern auch der Verbreitung von Bibeln, welche gute Katholiken veröffentlichten. Beispielsweise wollten die Oratorianer, eine von Filippo Neri in Rom gestiftete geistliche Gemeinschaft, unter Papst Clemens XIII. eine italienische Übersetzung der Evangelien drucken lassen, erhielten aber dazu nicht die Erlaubnis (Reusch, Index II, 851). Unbestreitbar ist der Vernichtungskrieg, welchen die amtliche römische Kirche gegen die katholischen Bibelgesellschaften des 19. Jahrhunderts führte.

Angeregt durch die protestantischerseits 1804 in London gegründete Britische und Ausländische Bibelgesellschaft, nach welcher in Bayern 1806 die ebenfalls protestantische Nürnberger Bibelgesellschaft entstanden war, hatte der Vorsteher des katholischen Priesterseminars in Regensburg, namens Wittmann, dort eine katholische Bibelgesellschaft ins Leben gerufen. Im Verein mit dem katholischen Priester Goßner und dem gleichfalls katholischen Marburger Prof. Leander van Eß verfaßte er eine genaue Übersetzung des Neuen Testamentes aus dem griechischen Grundtext ins Deutsche, welche „mit allergnädigsten Privilegien der Königreiche Bayern und Sachsen und der Republik Schweiz" erschien, „sowie mit gnädigen Approbationen von dem Fürst-Erzbischof Sigismund zu Wien, und von den Fürstbischöflichen Generalvikariaten in Breslau, Ellwangen, Hildesheim, Fulda, Konstanz, des Erzbischöflich-Regensburgischen Generalvikariats zu Aschaffenburg und des bischöflichen Generalvikariats in Bruchsal; nebst zweien Urteilen von der hochlöblichen (katholisch-)theologischen Fakultät der Albertinischen hohen Schule zu Freiburg im Breisgau, zweien von der hochlöblichen (katholisch-)theologischen Fakultät der königlichen Universität zu Würzburg, und einem von der hochlöblichen katholisch-theologischen Fakultät der königlichen Universität zu Tübingen" (Sulzbach, v. Seidelsche Buchhandlung). Diese Übersetzung nun druckte und verbreitete die katholische Bibelgesellschaft in Regensburg vom Jahre 1807 ab zu dem niedrigen Preise von 12 Kreuzern und mit dem Erfolge, daß innerhalb zehn Jahren 233341 Exemplare verkauft wurden, wie man es in der von Mitgliedern der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät herausgegebenen „Theol. Quartalschrift" (1819, Intelligenzblatt S. 189) lesen kann. Da wurde Rom stutzig, und im Frühjahr 1817, gerade als das evangelische Deutschland sich zur Feier des Reformationsjubiläums rüstete, verfügte Papst Pius VII. die Aufhebung der katholischen Bibelgesellschaft in Regensburg und bereitete ihrer segensreichen Arbeit ein jähes Ende. Nach einer von Professor Leander van Eß aufgestellten Übersicht waren von der Gesellschaft 12000 Bibeln und 523127 Neue Testamente abgesetzt worden. Der genannte katholische Priester Goßner, welcher trotz des päpstlichen Verbotes, das gegen die katholische Bibelgesellschaft ergangen war, unerschrocken fortfuhr, Bibeln zu verbreiten, wurde aus München vertrieben.

Die zweite 1815 in Heiligenstadt begründete katholische Bibelgesellschaft, die innerhalb dreier Jahre 257000 Exemplare des Neuen

Testamentes verkaufte, ging schließlich in die Hände evangelischer Christen über, nachdem die katholischen Freunde der Sache sich allmählich zurückgezogen „wegen der mißbilligenden Ansichten über das Unternehmen von einer Seite, welche Achtung erforderte". Diese „Seite" war niemand anders als der römische Papst! Schon unterm 4. Juni 1816 richtete Pius VII. das Breve „Postremis litteris" an den Erzbischof Ignatius Raczynski von Gnesen, welcher im Namen der polnischen Bischöfe um Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich der Tätigkeit der Bibelgesellschaften gebeten hatte. Hierzu war er durch einen Neudruck des Neuen Testamentes in polnischer Sprache veranlaßt worden, welches der Jesuitenpater Dr. Jakob Wujek nach der Clementinischen Ausgabe der Vulgata (so genannt weil Papst Clemens VIII. sie veranlaßt hatte) mit Genehmigung des damaligen Primas von Gnesen 1599 in Krakau veröffentlichte. Die kirchliche Approbation, die uns vorliegt (vgl. Leander van Eß: „Ihr Priester, gebet und erkläret dem Volke die Bibel! Das will und gebietet die katholische Kirche" Darmstadt 1824), lautet folgendermaßen: „Stanislaus Karnkowski, von Gottes Gnaden Erzbischof von Gnesen, L. N. Primas und erster Fürst, Gottes Gnade dem Leser! Da jetzt unter den Menschen die Bibel erscheint, nämlich die Bücher des Alten und Neuen Testamentes, übersetzt von dem Doktor und Prediger Jakob Wujek, Theologen der Gesellschaft Jesu, der als Kenner der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache in der Kirche Gottes nicht geringe Verdienste hat, so spenden wir der nach seinem Tode von gelehrten Leuten wohl durchgesehenen Übersetzung, gefertigt nach der von der Kirche angenommenen lateinischen Ausgabe, die wir die Vulgata oder vetus editio nennen, wie sie vor kurzem auf Befehl des Papstes Clemens VIII. erschienen ist, vor allen übrigen unsern Beifall und geben ihr unsere Empfehlung. Wir vermahnen sorglichst und befehlen mit unserer Machtvollkommenheit als Primas und unter Androhung der kirchlichen Strafen und Verdammnis, daß sich die Gläubigen vor den Übersetzungen der polnischen Bibeln, welche in Brest, in Litthauen und Nieswitz von den Neugläubigen herausgegeben sind, aufs sorgfältigste hüten und dagegen diese (Wujeksche) Übersetzung als eine echt katholische, zuverlässige und vom apostolischen Stuhle genehmigte mit bestem Willen, mit Demut und Gottesfurcht lesen mögen, damit sie dadurch im rechten Glauben und in der Liebe zu Gott zunehmen und ihrem Nächsten zur Erbauung dienen."

Was also hiernach der katholische Fürstprimas von Polen unter Berufung auf die Genehmigung des apostolischen Stuhles mit seiner kirchlichen erzbischöflichen Machtvollkommenheit am Ende des 16. Jahrhunderts gutgeheißen hatte, das verbot kraft seiner päpstlichen Machtvollkommenheit im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Pius VII. Er erklärt nämlich im schon erwähnten Breve vom 4. Juni 1816 wörtlich: „Fürwahr wir sind zurückgeschaudert vor der allerlistigsten Erfindung, durch welche sogar die Grundfesten der Religion selbst erschüttert werden, und wegen der Wichtigkeit der Sache haben wir unsere ehrwürdigen Brüder, die

Kardinäle, zu Rate gezogen und mit allem Fleiß und aller Sorgfalt erwogen, welche Mittel für unsere päpstliche Machtvollkommenheit geeignet sein dürften, diese Pest, soweit es möglich ist, zu heilen und zu beseitigen." Weiter belobt der Papst im selben Breve den Erzbischof Raczynski, daß er in einer für das Christentum so wichtigen Sache hervorragenden Eifer bewiesen und ihm „diesen Schandfleck des Glaubens und allerschwerste Seelengefahr" gemeldet habe, welche (mit dem Werke der Bibelverbreitung) die Feinde zum Verderben unserer allerheiligsten Religion bereiten, und daß er, wie es die Pflicht seines bischöflichen Amtes ist „die Nichtswürdigkeit der gottlosen Handlungsweise" den Gläubigen vor Augen stelle. Schließlich folgt ein ausdrücklicher Hinweis auf die bekannten geltenden Regeln (2—4) des Index und ihre Erweiterung durch das Dekret Benedikt XIV. vom 13. Juni 1757. (Mirbt, Quellen S. 343).

Wenige Monate später, am 3. September 1816, richtete derselbe Papst Pius VII. an den Erzbischof Stanislaus Siestrzencewicz von Mohilew in ähnlicher Sache ein zweites nicht minder scharfes Breve „Magno et acerbo". Genannter Würdenträger der römischen Kirche hatte nämlich die oben erwähnte vom Fürstprimas früher so warm empfohlene polnische Übersetzung des Neuen Testamentes von Wujek ins Russische übertragen lassen. Das brachte ihn beim Papste in den Verdacht, daß er die Bibelverbreitung und die 1812 in Rußland gegründete „Petersburger Bibelgesellschaft" unterstütze. So erging denn an ihn folgendes päpstliches Breve: „Von großem und bitterm Schmerze sind wir ergriffen worden, als wir von dem unheilvollen, unerhörten Beginnen vernahmen, infolgedessen die allerheiligen Bücher der Bibel mit neuen und wider die heilsamen Vorschriften der Kirche veröffentlichten, arglistig zu schlechtem Sinn verdrehten Erklärungen in der ersten besten Landessprache weit und breit bekannt gemacht werden. Denn schon an mancher der uns vorgelegten Übersetzungen dieser Art merkten wir, daß sie zum Verderben der Heiligkeit der reineren Lehre veranstaltet wurden, damit die Gläubigen aus den Quellen, daraus sie Wasser heilbringender Weisheit hätten schöpfen sollen, unbedenklich todbringendes Gift tränken. Aber noch weit schwerere Betrübnis befiel uns, als wir etliche mit Deinem Namen unterschriebene Briefe lasen, in welchen Du das deiner Seelsorge anvertraute Volk ermahnst und veranlassest, diese neueren Bibelübersetzungen sich zu kaufen oder, falls sie ihnen angeboten werden, willig anzunehmen und sie fleißig und eifrig durchzulesen. In der Tat, nichts konnte uns herberen Schmerz bereiten, als zu sehen, daß Du, der Du gesetzt warst, anderen die Pfade der Gerechtigkeit zu weisen, selbst zum Stein des Anstoßes geworden bist."

Das dürfte wohl genügen, um zu zeigen, wie der unumschränkte Beherrscher der römischen Kirche, auch noch ehe seine Unfehlbarkeit dogmatisch festgestellt war, ohne Bedenken selbst frühere Entscheidungen der Päpste übersieht und beseitigt. Denn was Pius VII. im vorstehenden Breve verfügt und ausspricht, steht ohne Frage in vollem Widerspruche

zu der gleichfalls im Vorhergehenden angeführten Genehmigung Clemens VIII. Wollen wir uns wundern, daß Rom Genehmigungen katholischer Bibelausgaben seitens seiner Beamten, der Bischöfe, erst recht nicht achtet, wenn es ihm so paßt? Auch bei der Regensburger Bibelgesellschaft handelte es sich nicht etwa um eine verbotene protestantische Ausgabe des Neuen Testamentes, sondern um eine von zahlreichen hohen katholischen Kirchenbehörden gutgeheißene katholische Ausgabe. Trotzdem erfolgt von Rom aus das **Verbot** sie zu lesen und zu verbreiten.

Noch unbegreiflicher ist das bei ein und demselben früheren Papste, Pius VI. sich findende widersprechende Verhalten gegenüber dem Gebrauche der Bibel in der Volkssprache. Unterm 17. März 1778 richtete er an den Erzbischof von Florenz **Martini** ein Breve voller Lobeserhebungen über die von diesem neugefertigte italienische Bibelübersetzung (vgl. Wetzer-Welte II, 742 und Mirbt: Quellen S. 325). Darin heißt es u. a.: „Du denkst sehr richtig, wenn Du meinst, die Gläubigen zum Lesen der heiligen Schrift nachdrücklich aufmuntern zu müssen. Denn sie ist die überreiche Quelle, die jedermann zugänglich sein muß, um daraus Heiligkeit der Sitten und der Glaubenslehre zu schöpfen, unter Abweisung der Irrtümer, welche in diesen verderbten Zeiten überall ausgestreut werden. Darum hast Du gut getan, diese göttlichen Schriften für das Verständnis eines jeden in der Volkssprache zu veröffentlichen." Was aber geschah sechszehn Jahre später? Derselbe Papst Pius VI. verurteilte in der Bulle vom 28. August 1794 „Auctorem fidei" das von der katholischen Landessynode zu Pistoja in Toskana warm empfohlene Lesen der heiligen Schrift als „**falsch, vermessen und die Ruhe der Seelen störend**". Ja, wenn man das nicht mit eignen Augen liest, hält man's nicht für möglich.

Übrigens ist wohl zu beachten, daß die im Beginn des 19. Jahrh. entstandenen protestantischen Bibelgesellschaften von römischer Seite den unbegründeten Vorwurf hören mußten, daß sie „gefälschte" Bibelübersetzungen verbreiteten. Um diesen Vorwurf zu entkräften, ließen sie sich gern herbei, unter der Bevölkerung römischen Glaubens **katholische** Übersetzungen der heiligen Schrift zu verbreiten z. B. in **Frankreich** die Übersetzung der Brüder Anton und Louis Isaak Le Maître de Sacy, in **Spanien** die des römischen Geistlichen Scio de S. Miguel, in **Italien** die des Erzbischofes von Florenz Martini, in **Deutschland** die des Leander van Eß oder Kistemaker, in **Rußland** (wozu Polen damals gehörte), die des Jesuitenpaters Dr. Wujek. Doch half das alles nichts. Sie blieben in derselben Verdammnis von seiten Roms. Sämtliche Päpste nach Pius VII. (1800—1823) ließen sich das besondere Verdienst nicht entgehen, die protestantischen Bibelgesellschaften, welche doch gar nicht unter ihrer Aufsicht oder Gerichtsbarkeit standen, nicht nur in anmaßender, unchristlicher Weise zu verurteilen, sondern geradezu zu beschimpfen. Vielleicht waren sie, was wir als Milderungsgrund annehmen, schlecht unterrichtet, wie L. van Eß auch wiederholt annimmt (vgl. a. a. O. S. 27 f.)!

Den Reigen eröffnet Leo XII. (1823—1829) mit der Enzyklika: „Ubi primum" vom 5. Mai 1824. (Mirbt, Quellen S. 349.) Er

schreibt: „Die Schlechtigkeit unserer Feinde geht soweit, daß sie, abgesehen von einem Kehrichthaufen religionsfeindlicher Bücher zur Schädigung der Religion, sich bemühen, sogar die uns von Gott zum Aufbau der Religion gegebenen heiligen Schriften zu verändern. Es ist euch, ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt, daß eine sogenannte Bibelgesellschaft sich dreist über die ganze Erde verbreitet und unter Verachtung der Überlieferungen der heiligen Väter sowie entgegen dem allbekannten Beschlusse des Tridentiner Konzils mit allen Kräften und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf ausgeht, die heilige Schrift in die Volkssprache aller Nationen zu übersetzen oder vielmehr zu entstellen. Darum muß befürchtet werden, daß, wie es bei einigen bekannten Übersetzungen schon der Fall ist, durch die falschen Übertragungen auch bei den anderen aus dem Evangelium Christi ein Evangelium der Menschen, ja was noch schlimmer ist, ein **Evangelium des Teufels** werde. Um diese Pest zu verhüten, haben unsere Amtsvorgänger mehrere Verordnungen erlassen und jüngst noch Pius VII. zwei Breven veröffentlicht, eins gerichtet an den Erzbischof Ignatius von Gnesen, das andere an den Erzbischof Stanislaus von Mohilew (s. S. 24 f). In diesen sind viele der heiligen Schrift und der Überlieferung mit Bedacht und Genauigkeit entnommene Zeugnisse dafür zu finden, wie sehr diese überaus üblen Veranstaltungen den Glauben wie die Sitten benachteiligen. Auch wir kraft unseres apostolischen Amtes ermahnen euch, ehrwürdige Brüder, daß ihr euch auf alle Weise bemüht, eure Herde diesen todbringenden Weiden fernzuhalten. Tadelt, beschwört, bittet zur rechten Zeit und zur Unzeit, und in aller Geduld und Weisheit, daß eure Gläubigen sich streng nach den Vorschriften unserer Index-Kongregation richten und zur Überzeugung kommen, daß infolge der menschlichen Vermessenheit mehr Nachteil als Vorteil daraus entsteht, wenn man unterschiedslos die heilige Schrift in der Volkssprache gestattet. Das ist's, ehrwürdige Brüder, worauf diese Bibelgesellschaft abzielt, welche überdies nichts unversucht läßt, ihr gottloses Verlangen zu verwirklichen. Denn sie rühmt sich, ihre Übersetzungen nicht bloß durch den Druck zu veröffentlichen, sondern auch durch eignen öffentlichen Vertrieb (Kolportage) in allen Städten zu verbreiten. Ja, um die Seelen der einfachen Leute anzulocken, läßt sie sie teils verkaufen, teils mit hinterlistiger Freigebigkeit verschenken."

Es folgt ihm Pius VIII (1829—1830) mit seiner Enzyklika vom 24. Mai 1829 „Traditi humilitati" (Mirbt, Quellen, S. 350), worin er seine Getreuen ermahnt: „Auch habt ihr wachsam zu sein gegenüber den Absichten derer, welche Bibelausgaben in jeder Volkssprache verbreiten und zwar in neuen Übersetzungen, die wider die sehr heilsamen Vorschriften der Kirche veröffentlicht schlauerweise nach privater Auffassung den Sinn fälschen. Sie werden mit großen, unglaublichen Kosten überallhin, selbst an das unerfahrene Volk verschenkt, nicht selten mit eingelegten verderblichen kleinen Schriften, damit man **tödliches Gift** schlürfe, sobald man aufhört, die Wasser heilsamer Weisheit zu schöpfen. Der apostolische Stuhl hat schon früher anderweit das christ-

liche Volk vor dieser ungeheuren Schädigung seines Glaubens gewarnt und die Urheber so großen Verderbens niedergeschlagen." Wir übergehen den erneuten Hinweis auf die Indexregeln des Tridentiner Konzils in seiner 4. Sitzung wie die Breven Pius VII. und geben nur noch den Schlußsatz: „Mit diesen Waffen versucht auch ihr, ehrwürdige Brüder, angesichts so großer Gefahr für die Lehre die Schlachten des Herrn zu schlagen, damit nicht in eurer Herde diese verderbliche Art von Gift namentlich zum Verderben der Unerfahrenen verbreitet werde."

Gregor XVI. (1831—1846) erließ am 8. Mai 1844 die Enzyklika „Inter praecipuas" (Mirbt, Quellen, S. 359), welche wiederum gegen die Bibelgesellschaften gerichtet war. Darin heißt es: „Unter den hauptsächlichen listigen Bestrebungen, womit in unserer Zeit die Nichtkatholiken verschiedener Benennungen den Verehrern der katholischen Wahrheit nachstellen und sich abmühen, ihre Seelen von der Heiligkeit des Glaubens abzuwenden, nehmen nicht die letzte Stelle die Bibelgesellschaften ein, welche zuerst in England gegründet und von da nach allen Seiten ausgebreitet wurden, um in systematischer Verschwörung die Bücher der heiligen Schrift, in alle Volkssprachen übersetzt, massenhaft herauszugeben, sie ohne Auswahl unter Christen wie Ungläubigen zu verbreiten und jeden zum Lesen derselben ohne Anleitung zu verlocken. Das geschieht selbst bei solchen, die nicht einmal lesen können. Ja, man spricht sogar ihnen das Vermögen zu, ohne Lehrer die heilige Schrift zu verstehen, und will, was über die Maßen töricht und nahezu unerhört ist, hiervon nicht einmal die Masse der Ungläubigen ausschließen. Es ist euch, ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt, wie weit die Ränke dieser Gesellschaft gehen. Ihr kennt die schon in der heiligen Schrift enthaltene Mahnung des Apostelfürsten Petrus, welcher, nachdem er die Briefe des Apostels Paulus gelobt hat, sagt, daß darin manches Schwerverständliche vorkomme, was, gleich den übrigen Schriften, ununterrichtete und unbeständige Menschen zu ihrem eignen Verderben verdrehen. Er setzt sogleich hinzu: ‚Ihr also, lieben Brüder, die ihr dies voraus wisset, seid auf eurer Hut, damit ihr euch nicht durch den Irrwahn der Toren mit fortreißen laßt und eures festen Standes verlustig geht'. Hieraus ersehet ihr, wie von dem ersten christlichen Zeitalter an die eigentümliche Kunst der Ketzer darin bestand, das überlieferte Wort Gottes zu verschmähen, das Ansehen der katholischen Kirche zu verwerfen und entweder mit eigner Hand die heilige Schrift zu verändern oder deren Sinn durch ihre eigne Auslegung zu verderben. Ihr wisset endlich wohl, welcher Wissenschaft und welches Fleißes es bedarf, um die Worte des Herrn getreu in eine andere Sprache zu übersetzen. Es geschieht daher nichts leichter, als daß in jene von den Bibelgesellschaften vervielfältigten Übersetzungen betrügerischer- oder unwissenderweise die Irrtümer so vieler Übersetzer aufgenommen werden und ihre Menge und Mannigfaltigkeit zum Verderben vieler lange Zeit verborgen bleibt. Den Bibelgesellschaften selbst liegt wenig oder gar nichts daran, ob die Leute in Irrtümer geraten, wenn sie es nur allmählich lernen, sich ein freies Urteil über den Sinn der

heiligen Schrift anzumaßen, die göttlichen, aus der Lehre der katholischen Väter bewahrten Überlieferungen zu verschmähen und das Lehramt der Kirche zu verachten. Deshalb verleumden die Bibelgesellschaften die Kirche und den Stuhl Petri unaufhörlich, als gehe er schon seit Jahrhunderten darauf aus, das gläubige Volk von der Kenntnis der heiligen Schrift abzuhalten, während doch sehr viele und deutliche Beweise für den besonderen Eifer vorhanden sind, welchen neuerdings die Päpste und nach ihrer Weisung die übrigen katholischen Oberen bewiesen haben, um die Völker nach den geschriebenen und überlieferten Aussprüchen Gottes gründlich zu unterrichten." Es folgt dann wieder ein Hinweis auf die seit dem Konzil von Trient wiederholt getroffenen Maßnahmen gegen das Bibellesen der Laien und der Ausdruck der Freude darüber, daß die Bischöfe nichts versäumten, um, wo es nötig, die katholischen Schafe (catholicas oves) zu ermahnen, sich vor den Nachstellungen zu hüten, welche ihnen von den Bibelgesellschaften bereitet wurden. Durch diesen Eifer der Bischöfe, welche den Kummer des obersten Stuhles Petri teilten, sei es unter Gottes Segen gelungen, daß manche unbedachten Katholiken, die unklugerweise die Bibelgesellschaften begünstigten, später ihren Irrtum erkannten und sich von ihnen zurückzogen, auch das übrige Volk der Gläubigen von der ihm dorther drohenden Ansteckung fast unberührt blieb. Schließlich heißt es: „Wir verurteilen daher aufs neue die bereits von unseren Amtsvorgängern verworfenen Bibelgesellschaften!"

Pius IX. (1846—1878) hielt es schon nach zwei Jahren wieder für nötig, in den Chor seiner Vorgänger einzustimmen (vgl. Rönneke: Pius IX. Encyklika und Syllabus S. 60). In der Enzyklika vom 9. November 1846 „Qui pluribus" spricht er die Verdammung der „verwerflichen Bibelgesellschaften" aus, „welche, die alte List der Ketzer wiederholend, nicht aufhören, die gegen die heiligen Vorschriften der Kirche in alle Volkssprachen übersetzten und oft mit verkehrten Auslegungen versehenen Bücher der heiligen Schrift in größter Anzahl und mit ungeheurem Geldaufwande an alle Menschen jeglichen Geschlechts, auch an die Ungebildeten unentgeltlich zu verteilen und sie anzuhalten, daß sie mit Verwerfung der göttlichen Überlieferung, der Lehre der Kirchenväter und des Ansehens der katholischen Kirche das Wort Gottes alle nach ihrer Privatmeinung auslegen, den Sinn verdrehen und so in die gröbsten Irrtümer verfallen." Noch gröberes Geschütz fährt derselbe Papst gegen die Bibelgesellschaften in seinem Syllabus vom Jahre 1864 auf, den er zusammen mit der Enzyklika vom 8. Dezember 1864 „Quanta cura" veröffentlichte. In diesem „Verzeichnisse der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit" nennt und verurteilt er in § 4 die Bibelgesellschaften zusammen mit dem Sozialismus und Kommunismus, ja er belegt sie gleichfalls mit dem unschönen und unwahren Ausdruck „Pest", d. h. verderbenschwangere Seuche! Da fällt einem unwillkürlich das Urteil des langjährigen Jesuitenpaters Curci ein, welches er auf Grund genauester Kenntnis in seinem Buche: „Das neue Italien und die alten Eiferer" über Pius IX. fällt: „Mit seinem Wissen war es nicht weit her" (Florenz, Fratelli Bencini 1881).

Aber war denn etwa sein Nachfolger Leo XIII. (1878—1903), der immer als besonders gebildet, als „lumen de coelo“ gerühmt wurde, gerechter oder wenigstens zurückhaltender in seinem Urteil über Bibelverbreitung in der Volkssprache? Keineswegs. Zunächst verbot er durch Dekret vom 20. September 1887 die in Frankreich erschienene neue Übersetzung der Evangelien des strenggläubigen Lasserre. Verfasser hatte nach der Vorrede 15 Jahre an der Übersetzung gearbeitet und sich dieser großen Mühe unterzogen, gerade um den Glauben des Volkes vor dem Einfluß der protestantischen Übersetzungen zu schützen. Er hatte ferner seine Übersetzung nach der von der katholischen Kirche (Konzil von Trient) als authentisch erklärten Vulgata gefertigt und sie mit Anmerkungen im römischen Sinne versehen, ja sogar das Buch der „Himmelskönigin“ gewidmet und die Druckerlaubnis von dem Erzbischof in Paris eingeholt. In zehn Monaten wurden 25 Auflagen nötig, gewiß ein Beweis für den Hunger des Volkes nach Gottes Wort auch in katholischen Ländern! Es half nichts: Lasserre's Evangelien wurden von Rom verboten. Weiter hat Leo XIII. durch die Konstitution vom 25. Januar 1897: „Officiorum ac munerum“ (Mirbt, Quellen S. 406) in Tit. I verboten: 1. die von Nichtkatholiken veröffentlichten Ausgaben des Grundtextes der Bibel und der alten Übersetzungen, selbst wenn sie treu und vollständig sind. Ausnahmsweise dürfen sie nur von denen benutzt werden, welche theologische oder biblische Studien betreiben, jedoch auch nur in dem Falle, daß sie im Vorwort oder in Anmerkungen katholische Glaubenssätze nicht bekämpfen. 2. Das Gleiche gilt von neueren nichtkatholischen Übersetzungen in lateinische oder irgend eine andere Sprache außer der Volkssprache. 3. Bibelübersetzungen in die Volkssprache sind gleichfalls verboten (omnino prohibentur), auch wenn sie von Katholiken stammen; nur erlaubt Leo XIII. im Unterschied von seinen Vorgängern durch diese Konstitution das Lesen solcher Bibelübersetzungen in der Landessprache, wenn sie vom apostolischen Stuhle gutgeheißen oder, mit Anmerkungen aus den Werken der heiligen Kirchenväter oder gelehrter katholischer Schriftsteller versehen, unter Aufsicht der Bischöfe erschienen sind. 4. Völlig verboten sind alle von Nichtkatholiken veranstalteten Übersetzungen in die Volkssprache, besonders alle die, welche von den Bibelgesellschaften verbreitet werden.

Gern wollen wir hier erwähnen, daß Leo XIII. in seiner Enzyklika vom 18. November 1893 „Providentissimus Deus“ (vgl. L. K. Götz: Leo XIII. S. 130f.), wie auch später Pius X. in seinem apostolischen Schreiben „Quoniam in re biblica“ vom 27. März 1906 das Studium der heiligen Schrift besonders empfohlen hat. Doch ist dem keine große Bedeutung beizulegen, da es sich in diesem und jenem päpstlichen Erlaß nur darum handelt, den theologischen Lehrern in den bischöflichen Priesterseminarien wie den katholischen Geistlichen insgesamt gewisse Richtlinien für das Studium und die Auslegung der heiligen Schrift zu geben, nachdem besonders französische katholische Theologen Äußerungen getan hatten, die von der kirchlichen strengen Inspirationslehre erheblich abwichen. Es wird nicht überraschen zu hören, daß in Absatz XIII ausdrücklich betont wird, wie es eines jeden Lehrers der heiligen Schrift selbstverständliche Pflicht sei „niemals auch nur im geringsten von der Lehre und Überlieferung der (römischen) Kirche abzuweichen“! Was wird und kann da bei dem empfohlenen Studium der heiligen Schrift herauskommen? Auch für die in den letzten Jahren gegründete Bibelkommission wie das Bibelinstitut in Rom gilt die Lehre der Kirche als schlechthinige Norm, wie es das Vatikanum von 1870 in sessio III mit seiner „constitutio de fide catholica“ festgesetzt hat.

Weiter wollen wir nicht übersehen, daß Leo XIII im Jahre 1902 die Gründung einer katholischen St. Hieronymus-Gesellschaft unter dem Protektorate des Kardinals Mocenni gestattete. Diese Gesellschaft bezweckte billige Ausgaben der Evangelien mit der Apostelgeschichte unter dem Volke zu verbreiten. Es erschienen auch tatsächlich italienische Evangelienbüchlein zu dem geringen Preise von 20 Cm., die zahlreich verkauft wurden. Trug doch jedes von ihnen die päpstliche Druckerlaubnis, sowie die Verleihung eines Ablasses von 300 Tagen für jedermann, der eine Viertelstunde darin lese; wer aber das Lesen in dem Büchlein täglich einen Monat lang fortsetze, dem wurde unter den üblichen Nebenbedingungen ein vollkommener Ablaß (Decr. S. Congr. Indulg. 13. Dez. 1898) zugesagt! Nun war ja gewiß der Erfolg gesichert. Doch siehe, es kam anders. Nach Angaben katholischer Berichte wurden bis zum Januar 1907 rund 500000 Exemplare dieser von der katholischen Hieronymusgesellschaft herausgegebenen Evangelien in italienischer Sprache verkauft. (Breve Pius X. an den Kardinal Casetta, Ehrenpräsident der genannten Hieronymusgesellschaft, vom 21. Januar 1907). Dann verlautete von der Tätigkeit genannter Gesellschaft nichts mehr. Es hieß, daß verschiedene Prälaten der römischen Kirche sich gegen die Verbreitung der Evangelien unter dem Volke ausgesprochen hätten und daß der Kardinalvikar ein Verbot erließ, die von der Hieronymusgesellschaft veranstaltete Evangelienausgabe im päpstlichen Priesterseminar zu gebrauchen. Auf den Index, d. h. in das Verzeichnis der verbotenen Bücher, konnte man sie unmöglich setzen, da doch Leo XIII. das Lesen darin mit einem Ablasse versehen und Pius X. als Patriarch von Venedig 4000 Exemplare davon auf seine Kosten hatte verteilen lassen. Noch mehr. Nachdem er Papst geworden war, hatte er die Herausgeber der Evangelien, Prof. Clemente und Pater Genocchi bei sich empfangen, ihr Unternehmen mit einem „bravissimo“ belobt und zur Verbreitung der Evangelien „mit beiden Händen“ seinen Segen gegeben! Inzwischen ist er nun anderer Meinung geworden, wie es scheint aus Besorgnis gegenüber dem sogenannten Modernismus, welcher die Enzyklika vom 8. September 1907 „Pascendi Dominici gregis“ veranlaßte (vgl. Prezzolini a. a. O. S. 294 Anm. 169). Wenigstens richtete er im selben Jahre ein Schreiben an den Vorstand der Hieronymusgesellschaft, worin er zwar anerkennend hervorhebt, daß die Gesellschaft allen Gelegenheit gebe, das Evangelium zu lesen und darüber nachzudenken, „das denkbar beste Mittel, die Menschen auf den Weg des heiligen Lebens zu weisen“. Doch gibt er

zugleich den Rat, das Verlangen nach der heiligen Schrift nicht durch weitere Übersetzung und Verbreitung neutestamentlicher Bücher zu befriedigen (womit der Druck der paulinischen Briefe untersagt wurde), sondern sich mit vermehrter Verbreitung der Evangelien zu begnügen. Das veranlaßte den Herausgeber der Evangelien Pater Genocchi zu der Erklärung: mit der Herausgabe anderer neutestamentlicher Bücher (es mußte doch der bedeutsame Brief an die Römer folgen!) könne „aus Mangel an Mitteln" nicht fortgefahren werden.

Ein ähnliches überraschendes, weil im Grunde doch widerspruchsvolles Verhalten Pius X. beweisen zwei weitere Tatsachen. Der frühere Protestant und jetzige Jesuitenpater Augustin Arndt hatte 1903 eine verbesserte Ausgabe der deutschen päpstlicherseits gutgeheißenen Übersetzung des Neuen Testaments von Franz Allioli mit Anmerkungen herausgegeben. Dafür sprach ihm Pius X. in einem Schreiben vom 6. Mai 1904 seine Anerkennung und den Wunsch aus, es möge sein Unternehmen, wodurch dem Heile und Nutzen der Seelen in einer so hochwichtigen Sache ein vortrefflicher Dienst erwiesen werde, eifrige Förderung finden. Das hindert denselben Papst nicht, ein Jahr später in seinem für die Diözesen der römischen Provinz geltenden Volkskatechismus (Compendio della Dottrina Cristiana, Roma, Tip. Vatic. 1905) S. 273 ganz allgemein die Weisung zu geben: „Wenn einem (römisch-katholischen) Christen von einem Protestanten oder einem Sendling (Kolporteur?) der Protestanten die Bibel angeboten wird, so muß er sie mit Abscheu zurückweisen, weil sie von der (römisch-katholischen) Kirche verboten ist; wenn er sie aus Unbedachtsamkeit in Empfang genommen hat, muß er sie schleunigst in die Flammen werfen oder sie seinem Pfarrer aushändigen." Nebenbei bemerkt erwies sich Bischof Benzlers Diözesanblatt „Lorrain" als gelehriger Schüler Roms. In der Nummer vom 5. März 1907 warnt es vor „Protestantischen Bibeln" und hält es für angezeigt, die guten Katholiken darauf hinzuweisen und ihnen ins Gedächtnis zu rufen, daß es verboten ist, derartige Bücher zu verkaufen, zu kaufen, zu lesen und aufzubewahren; ja das Blatt erklärt zuletzt: „Hier ist es recht am Platz ihnen zuzurufen: „Ins Feuer damit!"

Keine Frage, daß die feindselige Stellung Roms zu dem Bestreben der Evangelischen, auch dem katholischen Volke das Lesen des Wortes Gottes zu ermöglichen, heute noch ebenso schroff ist, wie vorher, so viel Entschuldigungsgründe man auch auf Seite der Katholiken dafür vorbringen mag. Das wird auch nicht damit gut gemacht, daß Pius X. mit apostolischem Schreiben vom 7. Mai 1909 („Vinea electa" Osserv. Rom. vom 29. Mai 1909) in Rom ein päpstliches Bibelinstitut errichtet hat. Denn er läßt darüber keinen Zweifel aufkommen, daß dieses Institut in erster Linie für die katholischen Gelehrten bestimmt ist, um deren Forschungen unter der fortwährenden Kontrolle des Papstes oder des Jesuitengenerals zu halten. Letzterem ist die Ernennung des Vorstandes wie aller Professoren des Bibelinstituts unter Zustimmung des Papstes übertragen. Das zeigt doch eher eine Verschärfung als eine Milderung der bisherigen

Verhältnisse an. Denn es beweist die kirchliche Bevormundung auch des Schriftstudiums.

Es liegt die Frage nahe, wie Rom dazu kommt, sich Jahrhunderte lang gleichmäßig feindselig gegen die Bibelausgaben zu stellen, welche protestantische Bibelgesellschaften herausgeben und zu billigen Preisen verkaufen. Man führt erstens als Grund an, die heilige Schrift als das Wort Gottes sei zu wichtig, um es jedermann unterschiedslos in die Hand zu geben. Denn die Gefahren und Übel, die durch den Mißbrauch der heiligen Schrift von seiten des Volkes entstehen können, seien so schrecklich, daß es Pflicht der Kirche sei, mit aller Sorgfalt über das Lesen der heiligen Schrift zu wachen. Soweit also das Lesen der Bibel in der Volkssprache überhaupt gestattet wird, sollen wenigstens Anmerkungen, die in streng katholischem Geiste gehalten sind, solchen Schaden unmöglich machen — und Anmerkungen, die diesen Ansprüchen entsprechen, haben die Ausgaben unserer Bibelgesellschaften freilich nicht. Namentlich aber seien die protestantischen Bibeln „verstümmelt" und „gefälscht". Ist dem so? Wir antworten kurz: der schwerwiegende Vorwurf, der auf römischer Seite gegen die von den protestantischen Bibelgesellschaften herausgegebenen Bibeln mit dreister Stirn erhoben und unermüdlich wiederholt wird, ist genau besehen, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, nur ein bequemer Vorwand.

Weil die Bibelausgaben der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft die sogenannten „Apokryphischen Bücher" nicht enthalten, darum sollen die protestantischen Bibeln „verstümmelt" sein. Weiß Rom und seine Verteidiger nicht, daß schon der Kirchenvater Hieronymus, der Schöpfer der Vulgata, die Apokryphen als nicht zum Kanon der biblischen Bücher gehörig bezeichnet hat? Überdies enthalten die Bibelausgaben der Cansteinschen wie der Preußischen Hauptbibelgesellschaft die Apokryphen. Es ist mindestens zweideutig und irreführend, wenn von römischer Seite behauptet wird, die protestantischen Bibeln seien „verstümmelt". Geradezu unwahr dagegen ist die andere landläufige Beschuldigung, die protestantischen Bibeln seien „gefälscht". Wenn das Priester und Laien aus- und nachsprechen, weil ihre Unkenntnis der hebräischen und griechischen Sprache ihnen eine Vergleichung der protestantischen Übersetzung mit dem Grundtexte der heiligen Schrift nicht erlaubt, so kann man nichts anderes tun, als solch „heilige Einfalt" bemitleiden. Wenn aber besser unterrichtete Leute, die vermittelst ihrer Kenntnis der alten Sprachen imstande sind, das Original der heiligen Schrift mit der betreffenden Übersetzung zu vergleichen, auch von einer „Fälschung" protestantischer Bibelübersetzungen zu reden wagen, so ist man berechtigt, Beweise zu fordern oder auf bewußte Unwahrheit zu schließen. Wir haben aus neuster Zeit ein unverdächtiges Zeugnis aus einem gut römisch-katholischen Lande. Im Jahre 1907 hat der oberste Appellationsgerichtshof in Lissabon das Urteil gefällt: „Die sogenannten protestantischen Bibeln enthalten kein Wort oder keinen Satz, der nicht auch in der katholischen Bibel steht; demgemäß kann nicht die Rede davon sein, daß die protestantischen Bibeln den Grundsätzen des katholischen Glaubens zuwider sind."

Sind aber nicht etwa doch Beweise da für eine Fälschung wenigstens der deutschen Lutherübersetzung? Hat nicht der große Reformator in seinem verdienstvollen Werke die Befugnis eines Übersetzers überschritten, da er z. B. Röm. 3, 28 den ursprünglichen Textworten zur Verstärkung des Gedankens das „allein" zufügte? Niemand stellt in Abrede, daß er das Wort „allein" hinzugesetzt hat. Aber er hat damit nicht etwa den Sinn der Stelle verwirrt, falsch wiedergegeben, sondern im Gegenteil nur noch klarer und zutreffender zum Ausdruck gebracht. Das ist das gute Recht jedes guten Übersetzers, welcher den Geist der Sprache und das Interesse seiner Leser im Auge hat. Längst vor Luther befolgte der als Übersetzer in der römischen Kirche so hochgeschätzte Kirchenvater Hieronymus bei seiner Vulgata nach seinem eignen Geständnis den Grundsatz: „Nicht die Worte, sondern die Meinungen sind wiederzugeben". Doch kann sich unser großer Reformator Luther auf einen noch unanfechtbareren Dolmetscher berufen, auf den Herrn Jesum Christum selbst. Dieser führt im Evangelium Matth. 4, 10 die Stelle 5. Mose 6, 13 mit der Versicherung an: „Es stehet geschrieben" und setzt behufs größerer Klarheit das Wörtchen „allein" hinzu! Man darf also von gebildeten Katholiken erwarten, daß sie um der Wahrheit willen in Zukunft nicht mehr davon reden, daß die protestantischen Bibelübersetzungen „verstümmelt" oder „gefälscht" seien. Ohne weiteres darf eine Wette darüber eingegangen werden, daß, was Treue nach Form und Inhalt betrifft, in all den verschiedenen Landessprachen die protestantischen Übersetzungen über den gleichzeitigen katholischen stehen.

Die evangelische Kirche ist fortwährend bemüht, ihren Gliedern die möglichst beste Bibelübersetzung darzubieten. Das beweisen, abgesehen von den früheren, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschehenen Revisionen der Bibel in England, Amerika, Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz und Deutschland. Dagegen bindet die römische Kirche alle ihre Glieder an die alte lateinische Übersetzung der Vulgata mit der Drohung, daß „niemand unter irgend welchem Vorwande wage oder sich anmaße sie zu verwerfen" (Can. et Decr. Conc. Trid. sessio IV). Bedenkt man, daß diesen Beschluß nur 54 Vertreter der ganzen römischen Kirche faßten, so muß man sich über ihren Wagemut einigermaßen verwundern. Aber die bescheidene Versammlung tat noch mehr. Sie erklärte genannte Vulgata „bei öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Erklärungen", also überall, wo die Kirche durch ihre Organe des Lehramtes wartet, „als authentisch" d. h. für den echten Bibeltext! Dazu traf sie naiverweise noch die Bestimmung, daß der Vulgatatext erst noch in gereinigter Form, will sagen, möglichst frei von Fehlern (quam emendatissime) festgestellt und gedruckt werden solle. Zu dem echten Bibeltexte rechneten die Konzilsväter auch die Apokryphen, obwohl ihr Gewährsmann, der Kirchenvater Hieronymus, hierin mit Luther ganz derselben Ansicht, von diesen biblischen Büchern erklärt: „Die Kirche liest sie zur Erbauung des Volkes, nicht aber zur Begründung und Beglaubigung der Kirchenlehre". Wenn nun auch die

römische Kirche die Apokryphen vorsichtigerweise als „deuterokanonisch" d. h. als biblische Bücher zweiter Ordnung bezeichnet, so muß man doch zugeben, daß sie (entsprechend ihrem Verfahren, die menschliche Überlieferung, sobald es ihr Vorteil erheischt, höher zu stellen als die heilige Schrift), mit der Annahme und der Geltendmachung jenes Konzilsbeschlusses bis in die neueste Zeit jene spätere Übersetzung der Vulgata ganz willkürlich höher wertete und wertet als den Grundtext der Bibel, gar nicht davon zu reden, daß der als echt erklärte und allein gültige lateinische Text der Vulgata dem Volke aller Länder wegen seiner Unbekanntschaft mit der fremden Sprache notwendig die Bibel zu einem verschlossenen und demnach verbotenen Buche machte.

Rom ist um Rechtfertigungsgründe für sein Verfahren nicht verlegen. Sie lauten: Nur die römische Kirche ist im Besitze der christlichen Wahrheit; sie allein ist die Bewahrerin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes Gottes; darum hat auch sie allein das Recht, dies Wort zuverlässig zu übersetzen und zu erklären!

So konnte es geschehen, daß der gelehrte portugiesische Bibelübersetzer und Ordensbruder Pereira offen schreibt: „Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dann, wenn der hebräische Grundtext mit der lateinischen Übersetzung (der Vulgata) nicht stimmt, man sich eher ans Lateinische als ans Hebräische halten muß, weil das Tridentiner Konzil die lateinische Übersetzung mit seinem Ansehen stützt und empfiehlt" (Gen. XIII, disp. 5). Übertroffen wird er freilich noch von dem berühmten spanischen Dogmatiker und Polemiker Gregor von Valentia. Dieser erklärt (Com. I, disp. 5, 13): „Da wir durch das Dekret des Tridentiner Konzils über das Ansehen der Vulgata größere Sicherheit haben, als sonst über das irgend einer anderen Bibelübersetzung, so ist es klar, daß man, falls die Vulgata nicht mit dem Grundtexte übereinstimmt, diesen Grundtext nach der Vulgata verbessern muß, und nicht etwa die Vulgata nach dem Grundtexte." Kardinal Bellarmin gibt (Disp. de contr. I, 2) ebenfalls den Rat, sich an die Vulgata zu halten und begründet ihn mit der überraschenden Behauptung „weil der Grundtext verdorben sei!" Da darf man wohl bescheiden fragen, woran sich denn der Verfasser der Vulgata, der Kirchenvater Hieronymus, bei seiner Übersetzung gehalten hat? Nun, darüber spricht er sich wiederholt aus. Er hat das ganze Alte Testament aus dem Hebräischen neu ins Lateinische übersetzt und betreffs des Neuen Testaments schreibt er an die ihm befreundete Marcella (ep. 27), daß er wegen der Fehlerhaftigkeit der lateinischen Handschriften sich an den griechischen Grundtext gehalten habe. In der Geringschätzung des biblischen Grundtextes steht übrigens der Kardinal Ximenes dem Kardinal Bellarmin würdig zur Seite. Er veröffentlichte in den Jahren 1514—1517 die prächtige Polyglottenbibel von Alcalá de Henares, gewöhnlich die komplutensische genannt, in welcher er den Text der Vulgata in der Mitte zwischen dem hebräischen und griechischen Texte abdrucken ließ. In der Vorrede wird offen der Grund angegeben, weshalb die Vulgata den Ehrenplatz in der Mitte habe, nämlich „um anzuzeigen, daß sie wie Christus

sich zwischen den beiden Schächern befindet"! Man versteht erst nicht recht diesen bedenklichen und ärgniserregenden Vergleich. Doch gibt der Kardinal selbst die nötige Erklärung: „Die römische Kirche, auf einem sicheren Felsen gegründet, beharrt allein unbeweglich in der Wahrheit, während die Synagoge und die morgenländische Kirche von dem eigentlichen Sinne der Schrift abweichen."

Beachtenswert bleibt, daß die nach dem Grundtexte an etwa 8000 Stellen verbesserte Vulgata-Ausgabe des Bischofes Isidor Clarius, einem Mitgliede des Tridentiner Konzils, auf den Index, d. h. in das Verzeichnis der verbotenen Bücher, gesetzt wurde. Im Jahre 1590 veranstaltete Papst Sixtus V. eine „wahre, amtliche, echte und zweifellose" Ausgabe der Vulgata. In einer gleichzeitig veröffentlichten Konstitution „Aeternus ille" vom 1. März 1589 erklärt er „als Nachfolger des Petrus, für dessen Glauben der Herr gebeten habe", sie für maßgebend „in allen öffentlichen und privaten Disputationen". Das hat wohl Dr. Kaulen (Kirchenlex. von Wetzer u. Welte 2. Aufl. XII, S. 1140) nicht genügend berücksichtigt, wenn er meint, durch den Wortlaut des Beschlusses auf dem Tridentiner Konzil, der nur von „öffentlichen" Disputationen spricht, gelte die Vulgata als rechtsgültiger Ausdruck der biblischen Offenbarung nur für die Darstellung der christlichen Lehre, nicht aber für die Wissenschaft. Er irrt sich. Die angeführte Konstitution Sixtus V. belehrt ihn eines Besseren, freilich zum Schaden der katholischen Wissenschaft und ihrer Vertreter! Dasselbe päpstliche Aktenstück verbietet auch bei Strafe der Exkommunikation „die geringste Änderung, Zutat oder Streichung" an der Sixtinischen Ausgabe der Vulgata. Das hinderte freilich Sixtus V. selbst nicht, die Notwendigkeit vieler Verbesserungen in seiner Vulgata-Ausgabe anzuerkennen. Er suchte sie durch neugedruckte und darübergeklebte Zettelchen, auch durch Radieren und Korrigieren mit der Feder herzustellen. Durch Sixtus V. Konstitution ließen sich auch seine Nachfolger Gregor XIV. und Innocenz IX. nicht abhalten, eine weitere Verbesserung der Vulgata anzustreben. Um das zu erreichen, hielten sie es für geboten, die Ausgabe Sixtus V. auf Kosten der päpstlichen Schatzkammer aufzukaufen und zu unterdrücken. Im Jahre 1592 ließ dann Clemens VIII. die neue Ausgabe der Vulgata mit 3000 veränderten Stellen erscheinen. Kardinal Bellarmin erklärt in der Vorrede zu dieser Ausgabe (Praefatio de editione romana), daß sie „wegen menschlicher Geistesschwäche" zwar nicht fehlerfrei, aber unter allen bisher erschienenen Ausgaben die reinste sei. Von den zehn Mitgliedern der von Clemens VIII. eingesetzten Kommission zur Bearbeitung dieser verbesserten Vulgata-Ausgabe verstanden, nebenbei bemerkt, nur vier die Grundsprachen der Bibel. Die Kommission beendete aber das schwierige Werk, welches ihr übertragen war, in 19 Tagen! Zu erwähnen ist noch, daß 1592 und 1598 in Rom zwei weitere Ausgaben der Vulgata unter gleichem Titel, jedoch mit ganz bedeutenden Abweichungen vom Texte der ersten Ausgabe vom Jahre 1592 erschienen.

Demnach liegt es auf der Hand, daß man eigentlich gar nicht von einer „authentischen" Vulgata, sondern richtiger nur von „authentischen"

Vulgatatexten reden kann. Welcher unter ihnen ist der allein richtige und gültige? Diese Ungewißheit wirft ein merkwürdiges Licht auf die vielgerühmte Einheit der römischen Kirche, wie die Unfehlbarkeit ihrer Päpste. Noch bedenklicher ist die Tatsache, daß Herausgeber und Bearbeiter der Clementinischen Ausgabe der Vulgata absichtlich Fehler darin stehen ließen. Das bezeugt Kardinal Bellarmin (vgl. Wartburg 1906, S. 130), ein für römische Katholiken gewiß unverdächtiges Mitglied der mit der neuen Ausgabe der Vulgata betrauten päpstlichen Kommission. Er schreibt an Lucas von Brügge: „Du sollst wissen, daß die Vulgata von uns nicht sorgfältig verbessert worden ist; denn viele Stellen, die wir hätten ändern müssen, haben wir aus guten Gründen gelassen." Wichtiger und bezeichnender als dieses Geständnis des Kardinals dünkt uns das, was Clemens VIII. in der Vorrede zu seiner Vulgata-Ausgabe offen eingesteht: „Mancherlei wurde nach reiflicher Überlegung geändert, während anderes, was zu verbessern war, nach ebenso reiflicher Überlegung gelassen wurde" (vgl. Praef. de ed. rom.). Es kann deshalb nicht überraschen, wenn 1699 der gelehrte Kirchenhistoriker und Dominikanerpater Alexander Natalis (Noël) zu Paris in der Vulgata-Ausgabe Clemens VIII. 103 völlig falsche Stellen nachwies und der Erzbischof von Florenz Martini in seiner 1776 erschienenen Übersetzung der Bibel sogar von 975 verbesserten Stellen redet. Übrigens hat Pius X. durch den Vorsitzenden der römischen Bibelkommission Kardinal Rampolla in dessen Schreiben vom 30. April 1907 den Benediktinerorden mit den Vorarbeiten für eine korrekte Ausgabe der Vulgata betraut!

Doch es sei genug. Wir freuen uns aufrichtig über die neuerlichen Bestrebungen innerhalb der römischen Kirche, die Bedeutung der heiligen Schrift für die katholischen Christen ins rechte Licht zu setzen. Wir stimmen auch gern der auf gegnerischer Seite (Peters S. 52) ausgesprochenen Erwartung bei, „daß das heilige Gotteswort in Zukunft für niemand in der römischen Kirche ein versiegelt Buch bleiben, sondern auf die Erneuerung des religiösen Geistes der ganzen (römischen) Kirche den segensreichsten Einfluß ausüben werde." Ist doch nach 2. Tim. 3, 16—17 alle von Gott eingegebene Schrift nütze zur Belehrung, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit, auf daß der Mensch Gottes vollkommen und zu jedem guten Werke geschickt werde. Mit Recht erinnert Peters (S. 52) an Goethes Wort: „An der Bibel wird sich jedes Geschlecht verjüngen und der Maßstab für das Leben und die Kraft eines Volkes wird immer seine Stellung zur Bibel sein." Um so erfreulicher ist Peters' offenes Geständnis, das er gewiß auf Grund genauer Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse daranknüpft: „Das Wort (Goethes) hat auch für unsere (römische) Kirche seine Wahrheit, mehr als für irgend ein einzelnes Volk." Wir teilen aufrichtig seinen Wunsch, daß, wenn die blutende Wunde der ungenügenden Kenntnis und Verbreitung der heiligen Schrift sich am Leibe der römischen Kirche geschlossen haben wird, auch die Verflachung und Veräußerlichung des religiösen Lebens in dieser Kirche schwinden werden. Wollte nur überall in katholischen Ländern das große

Werk der Bibelverbreitung energisch in Angriff genommen und wirklich durchgeführt werden, woran wir freilich auf Grund unserer Darlegungen nicht recht glauben können.

Alle Bibelverbreitung hat den einen Zweck, jedweden Christen in den Stand zu setzen, aus eigner Überzeugung zuerst sein Innen- und Außenleben, dann seine Gemeinde und sein Volk in Christo zu erneuern. Will das die römische Kirche ernstlich, wie es doch der jetzige Papst bei Übernahme seines hohen Amtes als seine Aufgabe klar ausgesprochen hat, so ist es ihre Pflicht, nicht nur das Studium der Bibel bei ihren Priestern zu beleben und zu fördern, sondern auch nach Kräften allen Gliedern der Kirche die Kenntnis der Bibel durch eifrige und billige Verbreitung der heiligen Schrift ohne Beschränkung zu ermöglichen und zu vermitteln. Was auch Rom seinen Gläubigen an Lehre und Überlieferung, an kirchlichen Einrichtungen und Handlungen bieten mag, es kommt nicht auf gegen den „wahren Schatz der Kirche, das allerheiligste Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes" (Luther in der 62sten seiner 95 Thesen). Oder, wie D. Martin Kähler in seinem Vortrage: „Die Bibel das Buch der Menschheit" (Berlin, Martin Warneck, 1904, S. 31) sagt: „Sünde und Tod im Ungehorsam selbstischen, irdischen Sinnes, Gerechtigkeit und Leben im Glauben aus der Gnade des lebendigen Gottes, das ist das tiefste Thema der Menschheits- und Weltgeschichte. Das kann und soll jeder aus der Bibel lernen".

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die Flugschriften des Evangelischen Bundes erscheinen in Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man abonniert auf die Reihe zum Pränumerationspreise von 2 Mark in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag in Halle (Saale), Albrechtstr. 38.

Jede Flugschrift ist auch einzeln zu beziehen. Das alphabetische Verzeichnis der erschienenen Hefte wird unentgeltlich abgegeben.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

Inhalt der XXI. Reihe. Heft 241—252.

Inhalt der XXII. Reihe. Heft 253—264.

253. (1) **Sieben Bitt- und Bettelreden,** gehalten bei den Lutherfeiern der evangelischen Gemeinde in Tübingen von Dr. Karl Geiger, Oberbibliothekar. 40 Pf.

254. (2) **Professor Harnacks Kaisersgeburtstagsrede 1907.** Erwogen von einem Mitgliede des Evangelischen Bundes. Von Konsistorialrat Dr. Hermens, Cracau bei Magdeburg. 40 Pf.

255. (3) **Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X.** Von Vigilius. 50 Pf.

256/57. (4/5) **Der römische Katholizismus in den nordischen Reichen (Dänemark, Norwegen und Schweden).** Von A. Basedow, Pastor in Schmölln, S.-A. 75 Pf.

258/59. (6/7) **Bonifatiusverein und Protestantismus.** Von Pfarrer Dr. Friedrich Selle, Bad Ischl, Oberösterreich. 75 Pf.

260. (8) **Der persönliche Charakter des protestantischen Christentums.** Ein Vortrag von D. Martin Schulze, ordentlichem Professor an der Universität Königsberg. 25 Pf.

261/62. (9/10) **John Milton als protestantischer Charakter.** Von Dr. Carl Fey. 75 Pf.

263/64. (11/12) **Die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit der Katholiken und ihre Ursachen.** Von Johannes Forberger, Pastor in Dresden. 1 M.

Inhalt der XXIII. Reihe. Heft 265—276.

265. (1) **Haeckels Monismus eine Gefahr für unser Volk.** Behandelt von Lic. Dr. Viktor Kühn, Pastor in Dresden. 2. Aufl. 40 Pf.

266. (2) **Zur Entwickelung des katholischen Ordenswesens im Deutschen Reich.** Ein statistischer Versuch von P. Paul Pollack, Groitzsch (Sachsen). 50 Pf.

267. (3) **Religion und Politik.** Von Walther Wolff. 50 Pf.

268/70. (4/6) **Um das Recht des evangelischen Religionsunterrichts.** Von Hans Winter. 1 M.

271. (7) **Priester und Pastor.** Vortrag, gehalten im Zweigverein des evangelischen Bundes in Görlitz von G. Bornkamm, Pastor. 40 Pf.

272. (8) **Johannes Calvin.** Von Dr. Carl Mirbt, Professor an der Universität Marburg. 40 Pf.

273. (9) **Zu Johannes Calvins Gedächtnis 10. Juli 1909.** Rede am 26. Juni 1909 in der Elisabethkirche zu Breslau bei der Calvinfeier des Evangelischen Bundes von D. Dr. Karl Heinrich Cornill, Geheimem Konsistorialrat, ordentlichem Professor der Theologie, weltlichem Vorsitzenden des Presbyteriums der Hofkirche zu Breslau. 40 Pf.

274/75. (10/11) **Bischof Benzler und der Protestantismus.** Auch ein Wort der Aufklärung an Katholiken und Nichtkatholiken, zugleich Antwort auf Bischof Benzlers Schrift „Metzer Hirtenbrief und Evangelischer Bund" vom Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes. 75 Pf.

276. (12) **Protestantismus und nationale Politik.** Auf Grund eines Vortrages, gehalten auf der 22. Provinzialversammlung des rheinischen Hauptvereins des Evang. Bundes am 28. Juni 1909 von Dr. Haberkamp, Pfarrer, Düsseldorf-Rath. 25 Pf.

Inhalt der XXIV. Reihe. Heft 277—288.

277/279. (1/3) **Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen andere Konfessionen.** Auf Grund amtlicher Quellen von P Braeunlich. 75 Pf.

280/282 (4/6) **Die Bemühungen der deutschen Katholikentage um die Bekehrung der Nichtkatholiken.** Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 75 Pfg.

283. (7) **Katholikentage und Toleranz.** Von P. Braeunlich. 40 Pfg.

284/88. (8/12) **Die deutschen Katholikentage als ultramontane Kampforganisation.** Von P. Braeunlich. 1 M. 50 Pfg.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).